

Stierteljähriger Abonnements-Preis  
für Halle und unsere unmittelbaren  
Abnehmer 22 1/2 Sgr. Durch die resp.  
Post-Anstalten überall nur:  
26 1/4 Sgr.

# Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-  
genommen: In Leipzig in der Buch-  
handlung von S. Kirchner, Univer-  
sitätsstraße, Paulinum. In Mag-  
deburg in der Creuzschen Buch-  
handlung, Breiteweg Nr. 156.

**Hallische**  
für Stadt



**Zeitung**  
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

**N<sup>o</sup> 195.**

Halle, Freitag den 23. August  
Hierzu zwei Beilagen.

**1850.**

An auswärtigen Beiträgen ist ferner eingegangen: Von der Gemeinde Golbik 5 Thlr. 15 Sgr., von U. B. in Löberik 2 Thlr., von der Gemeinde Koisch 22 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., von der Gemeinde Kottelsdorf 7 Thlr., aus Kirchscheidungen Ertrag eines von den dortigen Sängern, so wie von den Sängern von Tröbisdorf und Burgscheidungen veranstalteten Sängerfestes 16 Thlr., aus Kayna zweite Sendung 17 Thlr., Ertrag eines von dem Kaynaer Gesangsverein veranstalteten Concerts 22 Thlr., aus Freimfelde 1 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., von der Gemeinde Zettwig 1 Thlr. 14 Sgr., von der Gemeinde Niemberg 14 Thlr. 15 Sgr., von Gemeinde und Rittergut Döllnik 20 Thlr., von der Gemeinde Spickendorf 3 Thlr. 9 Sgr.

Halle, den 22. August 1850.

Hülfs-Comité für Schleswig-Holstein.

## Deutschland.

Von der Niederelbe, d. 20. August. Wie wir bereits bemerkt haben, bestätigt sich die Räumung Friedrichsstadt's durch die Dänen nicht, sondern halten sie vielmehr diese Stadt mit 8—900 Mann besetzt. Daß sie sich, wie einige Blätter mittheilen, daselbst verschanzen, ist nicht der Fall. Was hingegen von den Blättern über die drückenden Requisitionen gemeldet wird, welche die Dänen den armen Bewohnern des unterjochten Schleswigs auferlegen, ist leider mehr als wahr. In Flensburg soll der jetzige Bürgermeister Lassen noch ein abscheulicheres Regiment führen, als Schrader geführt hat. Ueber das, was Hadersleben und besonders Apenrade seit dem Einzuge der Dänen leidet, darüber muß man die Berichte der aus dänischer Gefangenschaft über Lübeck zurückgekehrten nordschleswigischen Beamten hören. Die Deutschen in Apenrade werden von dem Pöbel gemißhandelt und stündlich bedroht. Ueber die Behandlung, welche die genannten Beamten: der Amtsekretair Binkmann aus Hadersleben, der Hardebovogt Moriken aus Estrup, der Zollassistent v. Krogh aus Hoyer und der Kaufmann Iwersen aus Flensburg selbst erlitten haben, könnten wir manche spezielle Thatsachen erzählen. Alle diese Herren, mit Inbegriff des Posthalters Raben aus Hadersleben, der in Kopenhagen sein Ehrenwort geben mußte, nach Malmö

zu gehen, und dasselbe nicht zu verlassen, waren in Kopenhagen in Diebeslöcher eingesperrt.

In Bezug auf die Gerüchte, es hätten Bauern von Ober-Stoll auf die Dänen geschossen, hat der Generalmajor v. d. Horst folgende Erklärung erlassen:

Die sich neuerdings wiederholenden Gerüchte, als seien Bewohner des Dorfes Ober-Stoll wegen angeblicher Betheiligung an dem Gefechte des 25. Juli dänischerseits eingekerkert und sogar mit dem Tode bedroht, legen mir die Verpflichtung auf, diesen Beschuldigungen entschieden entgegenzutreten und sie als unwahr zu bezeichnen. Das ganze Gefecht in und um Ober-Stoll, von Anfang bis zu Ende, fand seitens der von mir befehligten 3. Brigade unter meiner Führung und unter meinen Augen statt, und wenn dabei irgend eine Betheiligung der Bewohner wirklich vorgekommen wäre, so mußte sie jedenfalls von mir bemerkt werden. Auf meine Ehre aber kann ich versichern, daß 1) nicht das mindeste Vernehmen weder direkt, noch indirekt zwischen mir und irgend einem Einwohner der dortigen Gegend in Bezug auf meinen Gegner stattgefunden hat; 2) daß ich weder bei, noch in Ober-Stoll Bewohner gesehen habe, welche sich irgend wie an dem Gefechte betheiligt hätten, oder daß ich davon gehört hätte, daß dies geschehen sei. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte ich es aber notwendig sehen müssen. Wenn übrigens mein Gegner das Gefecht gegen Ober-Stoll für einen Ueberfall erklärt, so muß ich dies zwar seiner Ansicht überlassen, es jedoch entschieden in Abrede stellen, daß ich mich dabei anderer, als meiner eigenen Kräfte bedient hätte. Die in Rede stehende anderweitige Hülfe würde von mir nicht einmal acceptirt worden sein. Möge diese offene und wahre Erklärung den unschuldig Einkerkerten ihre Freiheit wiedergeben und ihren Richter vor einer Blutschuld bewahren, die ihn einst schwer bedrücken würde. Rendsburg, den 18. August 1850. Freiherr v. d. Horst, Generalmajor und Brigade-Kommandeur in der schleswig-holsteinischen Armee.

Hamburg, d. 18. August. Aus mannichfachen Andeutungen, die gegeben worden, läßt sich schließen, daß sich Dänemark gegenwärtig in einer sehr kritischen Lage befindet. Ueber schlagen wir die Verluste an Menschenleben, die es in der Schlacht bei Idstedt erlitten hat, die unerfreuliche Stimmung, welche die Heirath des Königs zur Folge gehabt, und endlich das Drückende, was in der Herrschaft liegt, die der Pöbel in Kopenhagen ausübt, so wird uns Das und noch manches Andere sehr begreiflich werden. Vor Allem auch die Unbehaglichkeit, in welcher es sich den fortgesetzten Kriegsrüstungen Schleswig-Holsteins gegenüber befindet. Die Armee der vereinigten Herzogthümer hat ihre verlorenen Mannschaften ersetzt, oder vielmehr, sie hat sie um ein Bedeutendes vergrößert. General Willisen beginnt eine drohende Stellung anzunehmen. Was Wunder, daß Dänemark bei einer derartigen Constellation der Dinge anfängt, für das eroberte Schleswig zu fürchten und



auf eine politische Auskunft sinnt, vermöge deren eine neue Begegnung auf dem Schlachtfelde vermieden würde. Ein letzter Sieg und das in Besitz genommene Herzogthum reichen gerade hin, das bescheidene Dänemark zu befriedigen. Warum also noch einmal die Entscheidung im offenen Kampfe in Frage stellen? Warum noch einmal streiten? Dies muß im Namen der Menschlichkeit verhindert werden; im Namen der Menschlichkeit, ja, so schreibt man aus Kopenhagen. Kopenhagen appellirt an die Menschlichkeit, ist Das nicht rührend? Ja, gewiß, und diese Rührung wird noch größer, wenn man sieht, was unter dieser Menschlichkeit verstanden wird. Unter dieser Menschlichkeit versteht die dänische Presse nämlich Rußland. Die gestern hier angekommene Sydeposten deutet ganz naiv darauf hin, daß eine russische Intervention nicht mehr als billig sei.

**Lübeck, d. 20. August.** Die Antwort des Senats vom 17. d. M. auf die an denselben in Betreff des Dampfschiffes „von der Lann“ seitens des Schleswig-holsteinischen Departements der auswärtigen Angelegenheiten erlassenen Note vom 6. d. M. lautet folgendermaßen:

„Das hochverehrliche schleswig-holsteinische Departement der auswärtigen Angelegenheiten hat in seinem Schreiben vom 6ten d. M. sich dahin ausgesprochen, daß wir nicht befugt gewesen seien, bei Feststellung der Regeln, nach denen wir die Neutralität in dem Hafen von Travemünde gehandhabt wissen wollten, zunächst unser eigenes Interesse zu berücksichtigen; es ist der Ansicht, daß wir lediglich die Normen des bestehenden allgemeinen Völkerrechts hätten befolgen und eigene durch unsere besonderen Verhältnisse gebotene Bestimmungen überall nicht treffen dürfen. Bei Entwicklung dieser Ansicht wird von der Voraussetzung ausgegangen, daß solche allgemeine Grundsätze unbestritten und von allen Nationen als unbedingt verpflichtend anerkannt seien; das Schreiben selbst ergibt aber, daß dies keinesweges der Fall ist. Es wird dort angeführt, Dänemark habe den Grundsatz, daß die Aufnahme von Kriegsschiffen der einen oder anderen der Krieg führenden Parteien und deren Prisen mit der Neutralität vereinbar sei, zu Bernstorff's Zeiten, Großbritannien und Preußen gegenüber, in glänzender Weise vertheidigt; daraus geht also hervor, daß Großbritannien und Preußen jenen Grundsatz nicht anerkannt hatten. Und wenn ferner auf die Kongressakte vom 4. November 1804 Bezug genommen wird, durch welche der Präsident der Vereinigten Staaten autorisirt ward, nach seinem Belieben allen Kriegsschiffen fremder Nationen das Einlaufen in die Häfen der Republik zu gestatten oder zu verbieten, auch sie, zwei Fälle ausgenommen, mit Gewalt abzuhalten, so folgt eben daraus, daß jeder Staat an und für sich berechtigt ist, die Bedingungen festzustellen, unter denen er das Einlaufen fremder Kriegsschiffe in seine Häfen gestatten oder verbieten will. Daß dies ein von dem allgemeinen Völkerrecht anerkannter Grundsatz sei, war in dem diesseitigen Schreiben vom 27. v. M. behauptet, und durch die in dem Antwortschreiben vom 6. d. M. angeführten Vorgänge wird es nur des Mehreren bestätigt; nach den Aussprüchen aller Lehrer des Völkerrechts kann es auch überall nicht in Zweifel gezogen werden.

Handelte es sich aber sodann um die Prinzipien selbst, die wir, in Ausübung dieses unseres Rechtes, annehmen wollten, so mußte uns dabei zunächst die Rücksicht auf die Art und Weise leiten, wie schleswig-holsteinischerseits unser Hafen behandelt wurde, und die Ueberzeugung, daß wir unser Gebiet nur durch Adoption der strengeren Grundsätze der Neutralität vor kriegerischen Ueberfällen und Turbationen zu schützen vermöchten.

Der Lieutenant Lange hatte sich, ohne der Behörde irgend eine Anzeige zu machen, mit seinem Kanonenboote fast unmittelbar vor dem Ausflusse der Trave vor Anker gelegt. Er ist von dort einem ansehnlichen dänischen Schiffe entgegengefahren, hat dasselbe auf der travemünder Rhee, innerhalb der Seetonnen, genommen und nun bei unserem Lootsen-Kommandeur angefragt, ob er seine Prise in den hiesigen Hafen bringen könne. Auf die Bemerkung des Lootsen-Kommandeurs, nach seiner Ansicht sei das Schiff auf Lübeckischem Gebiete genommen, ist er mit seiner Prise in die See gegangen und hat sie erst später, bei dem Erscheinen eines dänischen Kriegsschiffes, freigegeben.

Wir sind nicht der Ansicht gewesen, daß die dänischen Kriegsschiffe einen solchen Akt offener Feindseligkeit, von unserem Hafen aus und auf unserem Fahrwasser geübt, sich ruhig gefallen lassen würden; wir glaubten annehmen zu müssen, daß sie dadurch sich veranlaßt finden würden, auch ihrerseits Feindseligkeiten auf unserem Gebiete gegen das schleswig-holsteinische Kanonenboot zu eröffnen, eventuell dasselbe bis in unseren Hafen zu verfolgen, sind auch nicht zweifelhaft darüber, daß nach dem neueren Völkerrechte (Klüber, Europäisches Völkerrecht, Bd. 1. S. 445) eine Berechtigung dazu vorlag, und da unsere Küstenschanze nicht armirt

war, stand uns überall kein Mittel zu Gebote, einen Kampf vor und in unserem Hafen zu verhindern.

Der Lieutenant Lange hat freilich nach dem Antwortschreiben vom 6ten d. Mts. in Abrede gestellt, daß er die Prise auf Lübeckischem Territorium genommen; die Thatsache ist aber durch die eidliche Aussage der gerichtlich vernommenen Besatzung des dänischen Schiffes konstatirt. Damit stimmt auch überein die in unserem Schreiben vom 27ten v. M. hervorgehobene und nicht in Abrede gestellte Aeußerung des Lieutenants gegen die travemünder Behörde: „Er glaube die Neutralität des Hafens am evidentesten dadurch anerkannt zu haben, daß er die an diesem Morgen gemachte Prise wieder habe fahren lassen.“ Jedenfalls ist sich der Lieutenant Lange wohl bewußt gewesen, daß er nach dem, was vorgegangen, in dem travemünder Hafen vor den Verfolgungen der dänischen Schiffe nicht gesichert sei, denn sonst würde seine Frage an die travemünder Behörde: „Ob er, wenn er in dem Hafen angegriffen würde, sich vertheidigen dürfe?“ keinen Sinn gehabt haben.

Bei Feststellung jener Prinzipien sind wir ferner allerdings davon ausgegangen, daß von der Krone Preußen im Namen und im Auftrage des deutschen Bundes mit der Krone Dänemark ein Frieden abgeschlossen war, welchen wir bereits ratifizirt hatten. Wäre auf den Umstand von uns ein Gewicht gelegt, daß die Ratifikations-Aktenden über diesen Frieden noch nicht ausgewechselt worden, so hätten wir lediglich der bis dahin geltenden Waffenstillstands-Convention vom 10. Juli 1849 nachgehen dürfen, welcher wir, wie wir der hohen Statthalterschaft am 8. August 1849 angezeigt, beigetreten waren. Diese Convention aber verpflichtet uns positiv, auf unserem Territorium überall nichts zu dulden, wodurch eine Feindseligkeit gegen Dänemark irgendwie begünstigt werden würde.

Wenn dagegen in dem Antwortschreiben vom 6ten d. M. wiederholt geltend gemacht wird, wir hätten uns durch „das Bundesverhältniß Holsteins“ zur Aufstellung milderer Grundsätze veranlaßt sehen sollen und jedenfalls die von uns angenommenen Prinzipien nicht früher zur Anwendung bringen dürfen, als nachdem wir die Absicht kundgegeben, neutral bleiben zu wollen, so enthält dieser Einwand nicht nur eine gänzliche Verkennung des uns durch jene Rücksichten gebotenen Standpunktes, sondern zugleich einen Vorwurf, der eben so ungerecht als unzutreffend ist, und der nach Lage der Sache am wenigsten von jener Seite erwartet werden konnte. Wollte die hohe Statthalterschaft, ungeachtet des im Namen des deutschen Bundes abgeschlossenen Friedens, der bei einem etwaigen Kriege des Herzogthums Holstein mit dem Königreiche Dänemark den deutschen Bundesländern völlige Neutralität zur Pflicht macht, noch auf das Bundes-Verhältniß Holsteins Bezug nehmen, so lag doch für alle Fälle ihr ob, den Bundesgenossen anzuzeigen, daß sie die Feindseligkeiten gegen Dänemark beginnen wollte, ehe sie erwarten konnte, von den Bundesgenossen darüber unterrichtet zu werden, wie diese sich bei den Feindseligkeiten verhalten wollten. Eine solche Anzeige ist aber von Seiten der hohen Statthalterschaft gänzlich unterblieben, und je weniger in Ermangelung einer solchen von uns eine Erklärung erwartet werden konnte, und je unangenehmer es uns sein mußte, durch den plötzlichen Beginn von Feindseligkeiten in der Nähe unseres Hafens, so wie durch das völkerrechtswidrige Benehmen des Lieutenants Lange zu schleunigen Anordnungen uns gedrängt zu sehen, desto unbegreiflicher ist es, wie man daraus, daß wir unsere Neutralität vorher nicht angekündigt, — die nothwendige Folge jenseitigen Verschümmnisses — einen Vorwurf gegen uns hat herleiten mögen.

Wir müssen uns jedoch enthalten, auf die einzelnen von uns festgesetzten Bestimmungen weiter einzugehen, da das Schreiben vom 6ten d. M. sich über dieselben in einem Tone äußert, wie er bis jetzt, auch bei obschwebenden Differenzen, im diplomatischen Geschäftsverkehr nicht vorgekommen ist, und von Unterstellungen ausgeht, welche wir auf das entschiedenste zurückweisen müssen. Es bedarf aber auch weiterer Aeußerungen darüber nicht, da diese Bestimmungen in jenem Schreiben lediglich deshalb einer Kritik unterzogen sind, um die auf fallende Forderung zu begründen, daß voller Ersatz für den Verlust des Dampfschiffes „von der Lann“ von uns geleistet werde. Das zur Rechtfertigung eines solchen Begehrens Angeführte trifft vorliegend überall nicht zu.

Alle Schriftsteller über das Völkerrecht sind darüber einig, und die Verträge der größten Seemächte schreiben vor, daß das auf einem neutralen Seegebiete sich befindende Kriegsschiff jeder feindseligen Handlung gegen Schiffe der Nation, mit welcher der Krieg entbrannt ist, sich enthalten müsse, und das Schreiben vom 6. d. M. erkennt selbst an, daß die Entwaffnung eines Zuflucht suchenden Schiffes als Bedingung der Zulassung dann aufgestellt werden dürfe, wenn das Schiff durch offenbaren Mißbrauch der Hospitalität zu einer solchen Maßregel provoziert habe. Der Lieutenant Lange hat unseren Hafen benutzt, um gegen ein nach eben diesem Hafen bestimmtes Schiff einen Akt offener Feindseligkeit auszuüben, und



erst, nachdem dies geschehen, haben wir ihn auffordern lassen, unser Gebiet zu verlassen oder, wenn es den Schutz desselben in Anspruch nehmen wolle, sich zu entwaffnen. Eine Handlung, wie er sie auf dem neutralen Gebiete sich gestattet hat, würde selbst die augenblickliche Anwendung von Gewaltmaßregeln gerechtfertigt haben.

Aber abgesehen davon, daß wir nach diesem Vorgange nicht verpflichtet waren, das Kanonenboot „von der Lann“ in unserem Hafen zu dulden, kann der Untergang desselben in keiner Weise als nothwendige Folge des diesseitigen Verfahrens angenommen werden.

Wir haben das Kanonenboot nicht unbedingt fortgewiesen, sondern ihm für sein ferneres Verbleiben eine Bedingung gestellt, die nach den eigenen Aeußerungen des hochverehrlichen Departements unter den vorliegenden Umständen vollkommen zulässig war. Wollte aber der Lieutenant lange sich diese Bedingung nicht gefallen lassen, so war er durch nichts gezwungen, den Zugang gerade zum neustädter Hafen, vor dem, wie er nun behauptet, eine dänische Kriegs-Korvette vor Anker lag, zu forciren; sein eigener freier Entschluß trieb ihn dahin. Es kommt dazu, daß nach den eigenen holsteinischen Berichten keinesweges die Verfolgung dänischer Kriegsschiffe ihn gezwungen hat, sein Kanonenboot auf den Strand zu setzen, sondern daß dasselbe lediglich durch die Schuld seines neustädter Koosfen, und zwar kurz vor der Schußweite der neustädter Batterie, auf den Grund gekommen ist.

Die Behauptung in dem Schreiben vom 6. d. M., daß das Innehaltten der dort als die richtigen bezeichneten Grundsätze die Vernichtung des Schiffes verhütet haben würde, während das entgegengesetzte Verfahren die Vernichtung „bewirkt“ habe, erscheint demnach in jeder Beziehung unbegründet. So wenig das Kanonenboot „von der Lann“ in einer unbedingten Zulassung im travemünder Hafen dort gesichert gewesen wäre, so wenig ist der Untergang desselben dem Verfahren der travemünder Behörde zuzuschreiben.

Unter solchen Umständen kann von einem Schadenersatz überall nicht die Rede sein; wir müssen die desfallige Forderung lediglich zurückweisen.

Wenn übrigens für angemessen geachtet ist, in das Schreiben vom 6. d. M. schließlich die Bemerkung aufzunehmen, daß nach der Fassung des vierten Satzes in unserem Schreiben vom 27. v. M. alle Handelschiffe von unserem Hafen ausgeschlossen würden, so dürfte sich diese Bemerkung durch den Umstand beseitigen, daß in unserem Schreiben von Handelschiffen überall nicht, sondern nur von bewaffneten Fahrzeugen, von Kriegsschiffen, die Rede ist und sein konnte. Der Senat

Lübeck, den 17. August 1850. der freien und Hansestadt Lübeck. An das hochverehrliche schleswig-holsteinische Departement der auswärtigen Angelegenheiten in Kiel.

**Berlin, d. 22. August.** Mehrere Zeitungen enthalten Mittheilungen über angebliche Beschlüsse, welche in Folge der Freisprechung im Häbel'schen Hochverraths Prozesse gefaßt worden. Unter anderen Nachrichten wird versichert, daß der Befehl zur schleunigen Errichtung des in Folge der Königl. Botschaft vom 7. Januar von der Kammer im Prinzip genehmigten Staatsgerichtshofes ertheilt sei, und daß diese Institution demgemäß ins Leben treten werde, ehe das Votum der Volksvertretung über die Modalitäten desselben eingeholt sei. Diese Mittheilungen sind, wie wir auf das Bestimmteste versichern können, völlig grundlos und aus der Luft gegriffen, indem von Befehlen oder Anträgen der gedachten Art nicht die Rede gewesen ist. Das Gesetz über die Errichtung eines Staatsgerichtshofes wird zur Vorlage für die Kammern vorbereitet, der genannte Prozeß aber hat auf den Gang dieser Angelegenheit keinen Einfluß geübt. (D. R.)

Das Geh. Ober-Tribunal hat in einem jüngst erlassenen Erkenntniß dahin entschieden: daß unter Festungsarrest und Festungsstrafe wohl auch Zuchthaus verstanden werden könne, statt der Festungsstrafe aber niemals Gefängniß genommen werden dürfe, dem Richter auch nirgends die Befugniß ertheilt sei, dem Zuchthause in den Fällen Gefängniß zu substituiren, in denen die That den Charakter ehrwürdiger Gesinnung nicht an sich trage. Beim Entwurfe des neuen Strafkodex ist man, wie die D. R. berichtet, darauf bedacht gewesen, die Terminologie in Bezug auf die Strafgattungen wesentlich zu vereinfachen und zu befestigen.

**Frankfurt a. M., d. 19. August.** Gestern hat der letzte Unionsbevollmächtigte, Bürgermeister Smidt von Bremen, Frankfurt verlassen.

**Wiesbaden, d. 18. Aug.** Die in mehreren öffentlichen Blättern enthaltene Nachricht, der Herzog von Nassau habe von der preussischen Regierung eine Vorstellung erhalten, die Versammlung um den Grafen von Chambord zu behindern, ist unwahr. Im Gegentheil, der Herzog von Nassau hat nicht allein dem Grafen von Chambord einen Besuch abgestattet und wird noch mehr mit ihm verkehren, sondern es werden dem Grafen Chambord auch von Seiten hochgestellter Regierungsbeamten Aufmerksamkeiten mancher Art gewidmet, und der preussischen Regierung fällt es nicht ein, solche Vorstellungen zu machen.

**Italien.**

**Turin, d. 14. August.** Wir theilen über die Ausweisungs-Angelegenheit in Betreff des Hrn. Bianchi-Giovini, Haupt-Redacteurs der „Opinione“, einen kleinen Nachtrag mit. Der österreichische Gesandte, Graf Appony, hatte nämlich zu verschiedenen Malen Hrn. Galvagno, Minister des Innern, dringend aufgefordert, die Ausweisung des Redacteurs der „Opinione“ zu decretiren, wobei er die Angriffe des letzteren gegen Oesterreich zum Vorwande nahm. Im Grunde war es darauf abgesehen, die liberale Partei eines ihrer hervorragendsten Männer, der sich durch publicistische Gewandtheit hier nicht unbedeutenden Einfluß erworben, zu berauben. Dem Ultimatum Appony's in dieser Angelegenheit hatte sich der französische Gesandte, Hr. Ferdinand Barrot, angeschlossen. Der Minister glaubte endlich nachgeben zu müssen, nachdem er mehrmals den Insinuationen des österreichischen Gesandten widerstanden hatte. Als Hr. Giovini das Ausweisungs-Decret erhielt, wandte er sich an den englischen Gesandten, und dieser beeilte sich, Gegenschritte zu thun, die natürlich von günstigem Erfolge begleitet waren. Er hat nunmehr Hrn. Giovini selbst das Anerbieten gemacht, in den Secretariatsdienst der englischen Gesandtschaft zu treten. Also eine sehr bemerkenswerthe Demonstration des Vertreters der englischen Nation, nicht etwa gegen das hiesige Cabinet, sondern vielmehr gegen die hiesigen Vertreter der französischen und österreichischen Politik.

**Aus Savoyen, d. 13. Aug.** Das Auftreten der piemontesischen Regierung gegen den Erzbischof Fransoni macht hier sehr schlimmen Eindruck, um so mehr seit dem veröffentlichten Protest Antonelli's. Das Volk ist sehr aufgeregert und will nicht an ein Complot Fransoni's mit Oesterreich glauben, wie es in mehreren Blättern behauptet wird. Bis jetzt ist wenigstens noch keines der Aktenstücke, welche man unter dessen Papieren gefunden haben soll, bekannt. So viel ist jedoch gewiß, daß die österreichischen Truppen gerüstet an den Gränzen stehen, und wahrscheinlich, daß sie dem Ausbruche einer Unruhe, welche bei der geringsten Steigerung kaum verhindert werden kann, nicht gleichgültig zusehen werden. So sehr die sardinische Regierung sich auch in Piemont entschieden zeigt, so wenig wagt sie in Savoyen, wo namentlich die Behörden alle radicalen Blätter unterdrücken, so den „National“ den „Savoysien“ und den „Paysan“. In Turin ging durch Fransoni's Verhaftung die „Armonia“ ein. Für Santa Rosa's Familie wird gesammelt. Siccardi, so wie sämtliche Minister sind in Turin jetzt gegenwärtig, und man erwartet den Zusammentritt der Stände in kürzester Zeit. Sauli ist nach Rom abgereist, um wegen Fransoni's Verhaftung sich mit dem h. Stuhle in Einvernehmen zu setzen.

**Frankreich.**

**Paris, d. 18. August.** Das Hauptereigniß der Anwesenheit des Präsidenten der Republik in Lyon ist die Rede, durch die er bei dem ihm zu Ehren veranstalteten Festessen im



Stadthause den Toast des Bürgermeisters beantwortete. Diese mit Jubel aufgenommene Rede wiederholt das gestrige Manifest des „Pouvoir“ gegen alle Gedanken an Staatsstreich in folgenden Ausdrücken: „Möge die Stadt Lyon den aufrichtigen Ausdruck meines Dankes für den freundlichen Empfang, den sie mir hat zu Theil werden lassen, entgegennehmen. Allein glauben Sie mir, ich bin in diese Gegenden, wo der Kaiser, mein Oheim, so tiefe Spuren hinterlassen hat, nicht gekommen, um bloß Huldigungen einzusammeln und Musterungen abzunehmen. Der Zweck meiner Reise ist, durch meine Gegenwart die Guten zu ermutigen, die Verirrten zu befehlen und persönlich die Gesinnungen und Bedürfnisse des Landes kennen zu lernen. Die Aufgabe, die ich zu lösen habe, erheischt Ihren Beistand, und damit derselbe mir vollständig zu Theil werde, will ich Ihnen mit Freimüthigkeit sagen, was ich bin und was ich will. Ich bin nicht der Repräsentant einer Partei, sondern der Repräsentant der beiden großen National-Kundgebungen, die im Jahre 1804 und im Jahre 1848 durch die Ordnung die großen Ideen der französischen Revolution haben retten wollen. (Beifall.) Stolz auf meinen Ursprung und auf meine Fahne, werde ich derselben treu bleiben. Ich werde mich ganz dem Lande hingeben, was es auch von mir verlangen mag, Entfagung oder Beharrlichkeit. (Anhaltender Beifall.) Gerüchte über Staatsstreich sind vielleicht auch bis zu Ihnen gedrungen, meine Herren; allein Sie haben denselben nicht geglaubt, und ich danke Ihnen dafür. Ueberrumpelungen und Usurpationen können wohl der Traum von Parteien sein, die keinen Boden in der Nation haben; allein der Erwählte von sechs Millionen Stimmen vollstreckt den Willen des Volkes, er verräth denselben nicht. (Dreifache Beifallsalve.) Der Patriotismus, ich wiederhole es, kann in der Entfagung wie in der Beharrlichkeit bestehen. Vor einer allgemeinen Gefahr muß jeder persönliche Ehrgeiz verschwinden. Der Patriotismus läßt sich hierbei erkennen, wie die Mutterschaft bei einem berühmten Richterspruche erkannt wurde. Sie erinnern sich der beiden Frauen, die dasselbe Kind in Anspruch nahmen. An welchem Zeichen erkannte man das wahre Muttergefühl? An der Aufgebung der Rechte, die es hatte, wegen der Gefahr des geliebten Hauptes. Mögen die Parteien, die Frankreich lieben, dieses erhabene Beispiel nicht vergessen. Ich meinestheils werde, wenn es sein muß, desselben gedenken. (Auffehen.) Allein wenn andererseits verbrecherische Anmaßungen wieder aufständen und die Ruhe Frankreichs bedrohten, so würde ich sie niederzudrücken wissen, indem ich abermals die Volks-Souverainetät anrufen würde. (Beifall.) Denn ich gestehe Niemandem das Recht zu, sich mehr deren Repräsentanten zu nennen, als ich. (Beifall.) Sie werden diese Gesinnungen verstehen; denn alles Edle, Hochherzige, Aufrichtige findet bei den Lyonern einen Wiederhall. Ihre Geschichte bietet unsterbliche Beispiele hiefür dar. Betrachten Sie daher meine Worte als einen Beweis meines Vertrauens und meiner Achtung. Gestatten Sie mir einen Toast auf die Stadt Lyon auszubringen.“ Unter den hiesigen Legitimisten hat diese Rede wegen der ziemlich durchsichtigen Anspielungen auf ihre Principien vom „Droit divin“ und ihre möglichen Unternehmungen, so wie auch die Anwesenheit des piemontesischen Kriegsministers zur Begrüßung des Präsidenten sehr unangenehme Sensation gemacht. In letzterer Hinsicht werfen sie dem piemontesischen Königthume vor, wie es einst wegen des Krieges gegen Oesterreich vom General Cavaignac einen General verlangt habe, so sich jetzt wieder wegen seiner Zerwürfnisse mit dem Papst einer „revolutionären Regierung“ in die Arme zu werfen.

Paris, d. 19. August. Der Präsident der Republik ist gestern Abends zu Besançon eingetroffen. Der Empfang war überall gut. Seine in Lyon gehaltene Rede erregt bei den Legitimisten heftige Opposition. Bei der Abreise von Lyon versprach der Präsident bald wieder zu kommen. Er trifft am 3. Sept. in Cherbourg ein. — Der heilige Vater hat der französischen Regierung zugesagt, daß Frankreich künftig sechs, statt vier Cardinals-Stellen besetzen wird. — Der heilige Vater hat an die europäischen Mächte ein Rundschreiben erlassen, worin er um Beistand gegen die piemontesische Regierung bittet.

## Belgien.

Brüssel, d. 18. Aug. Die Wallfahrten der Legitimisten nach Troisdorf hatten die Aufmerksamkeit der französischen Regierung längst auf sich gezogen. Es ist mir bekannt, daß letztere dem österreichischen Cabinet schon seit geraumer Zeit ihre Befürchtungen in der bescheidenen Form einer Anfrage ausgesprochen. Wie ich nun gleichfalls erfahren, hat Fürst Schwarzenberg dem General Labitte eine für diesen sehr befriedigende Antwort zukommen lassen. Die österreichische Regierung versichert der französischen, daß sie weder für die Rückkehr des Grafen Chambord noch überhaupt der Bourbonen Sympathien hege. Sie hielte dieselbe unter den gegenwärtigen Verhältnissen für ein Unglück, und nur Menschlichkeits-Rücksichten hätten sie bemogen, dem exilirten Bourbon nach wie vor ein freundliches Eril zu gewähren. Doch habe die Pflicht der Gastfreundschaft sie nicht abgehalten, den Grafen v. Chambord und dessen Umgebung zu überwachen, und sie könne der französischen Regierung die beruhigende Versicherung geben, daß das Benehmen des Grafen und seines Gefolges in jeder Beziehung tadellos sei. Wie man sich hier in competenten Kreisen sagt, rathe auch der russische Hof dem Enkel Karl's X. zu weiterer Resignation; ja, selbst einige der legitimistischen Führer sollen ihren „Herrn“ zu bewegen suchen, seine ungeduldig werdenden Anhänger für diese Ansicht zu gewinnen. (R. 3.)

## Landwirthschaftliche und gewerbliche Neuigkeiten.

Salz zur Pflege des Rindviehes. In den „Mittheilungen des Ackerbauschülers Wilhelm Weidemann“ findet sich folgende Bemerkung: Durch den Salzgenuß wird das Vieh zur erhöhten Fress- und Sauglust angeregt. Im Früh- und Spätjahr, wo der Haarwechsel bei den Thieren vor sich geht, wird derselbe durch Salzreichen beschleunigt; die Haare erhalten ein glanzvolleres, die Thiere ein gesunderes Aussehen; der Verdauungs- und Ernährungsprozeß wird unterstützt und befördert; befindet sich in den Verdauungsorganen ein die Verdauung und Ernährung hemmender Stoff, so kann dieser durch öfteres Salzgeben entfernt werden, und manche behaupten, daß die Thiere von Seuchen und entzündlichen Krankheiten verschont bleiben, wenn ihnen Salz in angemessener Quantität gegeben wird. Wie aber die Gesundheit und Schönheit der Thiere befördert wird, wenn sie es in gehörigen Massen regelmäßig erhalten, so wirkt es dagegen erschlassend und zerstörend auf den thierischen Körper, sobald es im Uebermaße gereicht wird. In der badischen Ackerbauschule zu Hochburg erhält das Rindvieh wöchentlich zweimal Salz, Mittwochs und Sonnabends, wobei auf ein Stück Großvieh eine starke Hand voll, auf ein jüngeres Stück eine schwache Hand voll gegeben wird. Dabei befindet sich das Vieh sehr wohl und gedeiht ausgezeichnet.

Die kleinen Gärtner. Ein liebes, anziehendes und ungemein nützlich Buchelchen ist, elegant ausgestattet und mit 30 eingedruckten Abbildungen versehen unter dem Titel: Die kleinen Gärtner, so eben im Verlage der Deckerschen Buchdruckerei in Berlin erschienen. Der Text ist dem englischen „Gardening for children“ des G. A. John entlehnt. Die kleine Marie Müller und deren Bruder Georg bitten ihren Vater, er möchte ihnen bei schönem Frühlingswetter etwas Nützlich-



ches und Gesundes im Freien zu thun geben, und dieser giebt ihnen freundliche Anleitung zum Gartenbau, indem er die kleinen Gärtner zuerst über Gartenwerkzeuge, über ein- und zweijährige Blumengewächse, dann über Sträucher, Verpflanzung von Sommergewächsen, Stecklingszucht und ausbauende Zweibelgewächse lieblich belehrt. Dann unternehmen die kleinen Gärtner die Anlage eines Fruchtgartens; zuletzt werden sie über Küchengärtnererei, Gartenarbeiten, Unkräuter, Giftpflanzen, Vertilgung des Ungeziefers und in Botanik unterwiesen. Das englische Werkchen erschien im October 1848, und im Juni 1849 war schon eine zweite Auflage nöthig geworden. Der englische Verfasser sagt in seiner Vorrede, daß der Titel: „Gartenbau für Kinder“ leicht zu dem Glauben verleiten könnte, als wäre das Buch mehr zur Belustigung als zu nützlichem Zwecke geschrieben, daß aber die Anweisungen von einem praktischen Gärtner herrührten und deshalb für Alle, die nur über einen kleinen Fleck Landes zu verfügen hätten, von Werth sein würden. Diesen Ausspruch bewährt das Büchelchen, dem der allgemeine Beifall um so weniger entgehen wird, als der gründlich gebildete königliche Hofgärtner G. Zintelmann aus der Pfaueninsel bei Potsdam dem deutschen Uebersetzer in der Bearbeitung mit Rath und That zur Hand gewesen ist.

Das künstliche Düngemittel von Ch. Wolff in Strehla. Das von Wolff in Strehla erfundene Düngemittel, ein Pulver, welches jede andre Düngung überflüssig machen sollte, wurde durch ganz Deutschland angepriesen. Der landwirthschaftliche Kreisverein zu Leipzig hat das Pulver durch Stöckhardt in Freiberg untersuchen und durch eigne Versuche prüfen lassen und so ungünstige Resultate erhalten, daß er in einer öffentlichen Anzeige vor den Marktschreibern gewarnt hat.

**Bekanntmachung**

die Ausreichung der Zins-Coupons Series XI. zu den Staats-Schuld-Scheinen betreffend.

Die Ausreichung der Zins-Coupons Series XI. zu den Staats-Schuld-Scheinen für die 4 Jahre 1851 bis 1854 an die außerhalb Berlin wohnenden Inhaber von Staats-Schuld-Scheinen soll, höherer Anordnung zu Folge, wie früherhin durch Vermittelung der Regierungs-Haupt-Kassen (ohne Mitwirkung der Specialkassen) schon vom 1. September d. Js. ab Statt finden.

Da indessen, nach der Seitens des hiesigen königlichen Regierungs-Präsidiums unterm 1. d. Mts. erlassenen öffentlichen Bekanntmachung, von demselben Zeitpunkte ab auch die Ausreichung der neuen Zinsbogen zu den vormals Sächsischen Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen, sowie die Con-vertirung der sämmtlichen, zur Zeit noch vorhandenen vormals Sächsischen Kammer- und Steuer-Kredit-Kassen-Scheine in den 14-Thalerfuß erfolgen wird; so erscheint es sehr wünschenswerth, daß mit der Einsendung der Staats-Schuld-Scheine an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse erst mit dem 1. October d. Jrs. begonnen werde; damit dieselbe Zeit gewinnt, jene, auf die vormals Sächsischen Schulden sich beziehenden Geschäfte, im Laufe des Monats September größtentheils zu beseitigen.

Die Inhaber von Staats-Schuld-Scheinen werden hierdurch veranlaßt, diese Papiere mit einer, genau nach dem unten folgenden Muster doppelt angefertigten Nachweisung, wozu ganze Bogen verwendet werden müssen, an die hiesige Regierungs-Hauptkasse und zwar, wenn die Sendung durch die Post erfolgt, unter der portofreien Aufschrift:

„Staatsschuld-scheine zur Befügung neuer Zins-Coupons“ zu übersenden; worauf ihnen das eine Exemplar dieser Nachweisung nebst einer Quittung gedachter Hauptkasse zurückgegeben werden wird.

Deutliche, eigenhändige Namens-Unterschrift mit Bezeichnung des Standes, genauer Angabe des Wohnorts, bei den Einsendern aus Städten unter Bezeichnung der Nr. der Wohnung, und bei Landbewohnern unter Angabe der nächsten Poststation, Angabe des Datums, so wie überhaupt die richtige Aufstellung der erwähnten Nachweisung, empfehlen wir dringend. In derselben müssen die einzureichenden Staats-Schuld-Scheine zunächst nach den Beträgen, und zwar die vom höchsten Betrage zuerst, demnächst jede Gattung in sich nach der Nummer in der Art geordnet werden, als dies in dem unten vorgeschriebenen, mit Zahlen beispielsweise ausgefülltem Muster, angedeutet ist.

Die Einsendung der Staats-Schuld-Scheine ist vom 1. October d. Jrs. an, möglichst zu beschleunigen; indem wir uns vorbehalten, späterhin einen Termin festzusetzen, nach dessen Ablauf die Inhaber sich wegen Besor-

gung der neuen Zins-Coupons unmittelbar an die königliche Kontrolle der Staatspapiere in Berlin wenden müssen.

Es ist nicht notwendig, daß die einzusendenden Staats-Schuld-Scheine erst außer Cours gesetzt werden; auch sind, wie sich von selbst versteht, die dazu gehörenden, noch nicht realisirten Zinscoupons zurückzubehalten.

Bei den Zurücksendungen durch die Post, genießen die Staatsschuld-scheine unter der Rubrik:

„Staatsschuld-scheine mit den beigefügten neuen Zins-Coupons“ ebenfalls die Portofreiheit.

Jeder Einsender von Staats-Schuld-Scheinen hat nach Ablauf von 6 Wochen nach der bewirkten Einlieferung, insofern ihm nicht etwa schon früher die Zurückkunft der Staats-Schuld-scheine nebst den neuen Coupons bekannt wird, sich zum Rückempfang bei der Regierungs-Hauptkasse unter Zurückreichung des Duplicat-Verzeichnisses und der mit seiner Rückempfangsbefcheinigung zu versehenen Quittung genannter Hauptkasse, entweder schriftlich oder persönlich zu melden; wenn er aber nach Verlauf von 3 Monaten noch nicht in den Besitz der Staats-Schuld-scheine wieder gelangt sein sollte, uns solches anzuzeigen; widrigenfalls er sich die etwa-nigen Weitläufigkeiten lediglich selbst beizumessen haben würde, welche ihm aus der Versäumung dieser Anzeige für die Folge erwachsen könnten.

In der, über den Rückempfang der Staats-Schuld-Scheine gleich unter die Quittung der Regierungs-Hauptkasse zu bringenden Befcheinigung ist zugleich der Empfang der neuen Coupons Series XI. auszudrücken.

Die von uns nicht ressortirenden Institute und Kassen, welche im Besitze bedeutender Beträge von Staats-Schuld-scheinen sind, haben diese unter Befügung des vorschriftsmäßigen Verzeichnisses direkt an die königliche Kontrolle der Staatspapiere zu Berlin, Taubenstraße Nr. 30 einzusenden; welche selbige dann mit den neuen Coupons an die Institute und Kassen zurückgelangen lassen wird.

Merseburg, den 14. August 1850.

Königliche Regierung.  
v. Roge.

**Muster.**

**Nachweisung**

über Stück Staats-Schuld-scheine zur Befügung der Zins-Coupons Series XI.

Eingereicht von d  
wohnhaft zu

Nr. (oder nächste Poststation).

Einfache Nr.	der Staats-Schuld-scheine				Einfache Nr.	der Staats-Schuld-scheine			
	Nummer	Lit.	Betrag	Summa für jede Klasse		Nummer	Lit.	Betrag	Summa für jede Klasse
1	56,339	A.	1000	3,000	11	20,244	F.	100	5,400
2	60,326	A.	1000						
3	65,442	A.	1000	1,000	12	31,280	F.	100	500
4	5,888	B.	500						
5	19,345	B.	500	400	13	37,394	F.	100	50
6	50,446	C.	400						
7	3,237	D.	300	600	14	50,175	F.	100	75
8	70,436	D.	300						
9	90,587	E.	200	400	15	70,869	F.	100	75
10	100,340	E.	200						
zu übertragen:				5,400	Summa:				6,025

N. N. den ten 1850.

(Unterschrift und Stand.)

**Fonds- und Geld-Cours.**

Berlin, den 21. August.

	3f.	Brief.	Geld.		3f.	Brief.	Geld.
Pr. freiw. Anl.	5	—	106 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	Grh. Pos. Pfdbr.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	90 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
do. St.-Anl. v.50	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	Ostpr. Pfandbr.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—
St. Schuldsch.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	86 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	85 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	Pomm. Pfandbr.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	96 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	95 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
D.-Deichb.-Obl.	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	R. = u. Nm. do.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	96
Sech. Pr. = Sch.	—	—	110 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	Schleßische do.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—
Rur. = u. Neum.	—	—	—	do. L. B. gar. do.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—
Schuldversch.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	Pr. Wf. = A. = Sch.	—	98 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—
Bel. Stadtbl.	5	104 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	103 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	Friedrichsd'or	—	13 <sup>7</sup> / <sub>12</sub>	13 <sup>1</sup> / <sub>12</sub>
do. do.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	And. Sldm. à 5 <sup>fl</sup>	—	12 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	11 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>
Wstpr. Pfandbr.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	91 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	91	Disconto	—	—	—
Großh. Pos. do.	4	101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>				



Eisenbahn-Actien.

Stamm-Actien.	Sf.	Berl. Hambg.	Sf.
Berl. Anh. Lit. A. B.	4 93 à 1/4 Bj.	4 1/2 100 3/4 Bj.	
do. Hamb.	4 89 7/8 Bj. u. B.	4 1/2 98 1/2 Bj.	
do. St. = Star.	4 105 1/2 B.	4 92 3/4 Bj.	
do. Potsd. = M.	4 64 1/4 Bj.	5 101 1/2 G.	
Magd. = Hbstf.	4 134 1/4 G.	5 101 B.	
do. Leipziger	4 —	5 104 1/2 G.	
Halle = Thür.	4 64 1/4 Bj.	4 99 1/2 G.	
Cöln = Mind.	3 1/2 96 3/4 Bj. u. G.	4 1/2 99 G.	
do. Aachen	4 41 G.	4 1/2 101 1/4 B.	
Bonn = Cöln	5 —	5 103 3/8 B.	
Düss. = Elberf.	5 89 B.	Rh. v. St. gar.	3 1/2 —
Steel. Bohw.	4 35 1/2 37 à 36 3/4 Bj. u. B.	d. 1. Priorität	4 89 G.
Mchl. = Märk.	3 1/2 83 Bj.	do. St. = Pr.	4 76 1/2 B.
do. Zwgbahn	4 —	Düss. = Elberf.	4 89 1/2 G.
Dbschl. L. A.	3 1/2 108 G.	Mchl. = Märk.	4 94 3/4 Bj.
do. Lit. B.	3 1/2 104 3/4 Bj.	do. do.	5 103 3/4 G.
Cosel = Dverb.	4 79 Bj.	do. III. Serie	5 102 7/8 B.
Berl. = Freib.	4 —	do. Zwgbahn	4 1/3 —
Kr. = Dberschl.	4 69 1/2 Bj. u. G.	Magd. = Witt.	5 —
Berg. = Märk.	4 39 3/4 Bj. u. G.	Oberschl.	4 —
Starg. = Pos.	3 1/2 82 1/4 Bj. u. G.	Kr. = Dberschl.	4 85 1/2 B.
Brieg = Meisse	4 —	Cosel = Dverb.	5 101 B.
Magd. = Wittb.	4 58 1/4 Bj.	Steel. = Bohw.	5 —
Quitt. = B.	4 —	do. II. Serie	5 86 1/2 G.
Nach. = Masfr.	4 —	Berl. = Freib.	4 —
Ausl. Act.	4 —	Berg. = Märk.	5 99 1/2 Bj.
Fr. = W. = Mdb.	4 41 3/8 41 à 1/8 Bj.	Ausländische Stamm-Actien.	
do. Priorit.	5 98 B.	Riel = Alt. Sp.	5 —
Prioritäts-Actien.	4 —	Amst. = R. Fl.	4 49 3/4 B.
Berl. = Anhalt	4 94 7/8 Bj.	Waltb. = Thlr. fr.	39 Bj.

Leipzig, den 21. August.

Staatspapiere.	Angeboten.	Gesucht.	Staatspapiere. Actien excl. Inf.	Angeboten.	Gesucht.
Königlich sächsische Staats-Papiere à 3 1/2 im 14 f. f. von 1000 u. 500 f. kleinere	86 1/4	—	Sächs. do. do. à 4 1/2 Pp. = Dresd. = Eisenb. P. = Obl. à 3 1/2 % Chemn. = R. = Eisenb. = Anl. à 10 f. 4 %	—	100 1/2
à 4 % do. do. u. 500 f. do. do. von 500 u. 200 à 5 % do. do. kleinere	96 3/4	—	R. Pr. St. = Schuldscheine à 3 1/2 % in pr. Cour. pr. 100 R. t. österr. Met. pr. 150 fl. Cons. à 5 % lauf. Zinsen à 4 % à 103 % im à 3 % 14 f. f.	—	108 1/4
Königl. sächs. Landrentenbriefe à 3 1/2 % im 14 f. f. v. 1000 u. 500 f. kleinere	105 1/2	—	Pr. Frsb'or à 5 % idem auf 100	—	—
Act. d. eh. sächs. = bair. C. = G. bis Mich. 1855 à 4 % später à 3 % v. 100 f.	86 3/4	—	And. ausl. Fouisd'or à 5 % nach geringem Ausmünzungsfuß auf 100	—	12
Königl. pr. Stener = Credits = Kassensch. à 3 % im 20 fl. f. v. 1000 u. 500 f. kleinere	—	87 3/4	Cond. = Spec. u. Obl. auf 100	—	—
Leipz. Stadt = Obligationen à 3 % im 14 f. f. v. 1000 u. 500 f. kleinere	—	—	idem 10 u. 20 Kr. auf 100	—	2
do. do. 4 1/2 %	—	—	Actien der W. B. pr. St. à 103 %	—	—
Sächs. erbl. Pfandbriefe à 3 1/2 % von 500	—	—	Leipz. Bank = Actien à 250 f. pr. 100	—	157 1/2
von 100 u. 25 à 4 % von 500 von 100 u. 25	—	100 1/2	Pp. = Dresd. Eisenbahn = Act. à 100 f. pr. 100	136	—
Sächs. lauf. Pfandbriefe à 3 %	—	86	Sächs. = Schlef. do. pr. 100	—	93 3/8
Sächs. do. do. à 3 1/4 %	—	96	L. = Bitt. do. pr. 100	—	—
			Magd. = Leipz. Div. = Scheine do. pr. 100	—	218
			Chemn. = Rief. C. = A. à 100 f. = 3. jinslos	22 3/4	—

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und preuss. Seld.)  
Magdeburg, den 21. August. (Nach Wispehn.)

Weizen	47	—	52	f	Gerste	—	23	—	f
Roggen	30	—	34	.	Hafer	20	—	21 1/2	.

Berlin, den 21. August.

Weizen nach Qualität	54—58 f.
Roggen loco	33—35 f.
pr. August 33 f Br.,	32 1/2 G.
pr. Sept./Oct. 33 1/4 f Br.,	32 3/4 à 33 Bj. u. G.
pr. Frühjahr 1851	38 f Br., 37 3/4 Bj. u. G.
Gerste, große loco	24—26 f ohne Geschäft.
kleine	22—23 f
Hafer loco nach Qualität	19—21 f.
50 Pfd. pr. Sept./Oct.	18 f Bj.
48 Pfd. 18 f Br.,	17 1/2 G.
50 Pfd. pr. Frühjahr	20 1/2 f Br., 20 G.
Erbsen	34—40 f.
Rübsöl loco	12 f Br., 11 11/12 Bj. u. G.
pr. Aug. 12 f Br.,	11 5/6 G.
Aug./Sept. 11 11/12 f Br.,	11 5/6 Bj., 11 3/4 G.
Sept./Oct. 11 5/6 f Br.,	11 2/3 G., 11 2/3 à 3/4 Bj.
Oct./Nov. 11 3/4 f Br.,	11 2/3 Bj. u. G.
Nov./Dec. 11 3/4 f Br.,	11 2/3 Bj. u. G.
Leinöl loco	11 3/4 f.
pr. Aug. — Oct.	11 1/2 f.
Mohnöl	12 1/2 f.
Palmöl	11 3/4 f.
Süßes = Thran	11 3/4 f.
Spiritus loco ohne Faß	17 1/2 f Br., 17 1/4 à 5/12 Bj. u. G.
mit Faß pr. Aug.	16 1/3 à 16 1/2 f Bj., 16 1/2 Br.,
Aug./Sept.	16 1/4 G.
Sept./Oct. 16 2/3 f Br.,	16 1/2 Bj. u. G.
pr. Frühjahr 1851	17 1/2 à 18 f Bj., 18 Br. u. G.

Wasserstand der Saale bei Halle.

am 21. August Abends 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 7 Zoll.  
am 22. August Morgens 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 7 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg.

am 21. August 37 Zoll unter 0.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 21. bis 22. August.

**Im Kronprinzen:** Die Hrn. Kauf. Grote a. Nordhausen, Stilller a. Hamburg, Krumhoff a. Leipzig. Hr. Offiz. Schneider a. Bwidau. Die Hrn. Gutsbes. v. Möllendorf u. v. Seidlitz a. Königsberg.

**Stadt Zürich:** Die Hrn. Kauf. Schwarting a. Elberfeld, Steinholz a. Gröningen, Jacobi a. Minden. Frau v. Schrader a. Duerfurt. Hr. Reg. = Rath v. Schrader a. Marienwerder. Hr. Hauptmann v. Schrader a. Magdeburg. Hr. Fabrik. Hartmann a. Aachen. Hr. Prof. Kuffner a. Paris.

**Goldener Ring:** Hr. Cand. theol. Laniter a. Erlangen. Hr. Fleischermstr. Hanf u. Hr. Lithograph Schneider a. Weimar. Die Hrn. Kauf. Jung a. Cönnern, Nehmiz a. Braunschweig, Müller a. Magdeburg.

**Englischer Hof:** Hr. Kaufm. Friedländer a. Berlin. Hr. Rentier Blumenthal a. Posen. Hr. Assessor Penert a. Wittenberg. Hr. Buchhldr. Körner a. Böhmen.

**Goldene Löwe:** Hr. Kaufm. Wagner a. Berlin. Hr. Fabrik. Böttcher a. Strelitz. Hr. Lehrer Krüger a. Hamburg. Hr. Privatmann Pfohland a. Erleben. Hr. Pächter Karges a. Trollestedt. Hr. Stud. jur. Bischoff a. Jena. Hr. Gastw. Würzburg a. Seehausen.

**Stadt Hamburg:** Hr. Lieut. Pawlowsky a. Erfurt. Die Hrn. Kauf. Hornung a. Frankenhausen, Schügen a. Berl. n. Hr. Cand. Leimann a. Arnberg.

**Schwarzer Bär:** Hr. Thierarzt Hensel a. Großförner. Hr. Geschäftsführer Schlesinger a. Ballenstedt. Hr. Geschäftsm. Weiland a. Püppstedt. Hr. Kaufm. Franke a. Eupen.

**Goldne Kugel:** Hr. Stud. jur. Lewinau a. Mainz. Hr. Weißgerber Spott a. Halberstadt. Die Hrn. Kauf. Eierin a. Bwidau, Dehler a. Altona. Hr. Gutsbes. Berger a. Schmalkalden. Hr. Gasthofsbes. Emsel a. Breslau.

**Zur Eisenbahn:** Hr. Gutsbes. Reusche a. Coswig. Hr. Assessor Pohlei a. Königsberg. Hr. Buchhldr. Wehle a. Düsseldorf. Hr. Kaufm. Zeller a. Bamberg.



## Bekanntmachungen.

Da in dem hiesigen Regierungsbezirk bei der günstigen Witterung die diesjährige Erndte meistens schon vor Ablauf dieses Monats beendigt sein wird, so setzen wir mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4. April d. J. (Amtsblatt 1850 Seite 85) für den ganzen Umfang des hiesigen Regierungsbezirks den Ausgang der niederen Jagd in diesem Jahre ausnahmsweise auf

den 24. August c.

hiermit fest.

Merseburg, den 16. August 1850.  
Königl. Preussische Regierung.

### Bekanntmachung.

Mehrfache Anfragen in Betreff der Ausübung der Jagd veranlassen mich, Folgendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

- 1) Nach dem Jagd-Polizei-Gesetze vom 7. März d. J. ist das Recht der Grundeigentümer zur Ausübung des Jagdrechts auf ihren eigenthümlichen Grundstücken dahin beschränkt worden, daß solches fortan nur denen unverkürzt verbleibt, welche
  - a) in einem oder in mehreren an einander grenzenden Gemeindebezirken einen zusammenhängenden Flächenraum von 300 Morgen besitzen, oder deren Grundstücke
  - b) dauernd und vollständig eingefriedigt, d. h. mit einer Mauer oder einem Statete vollständig umgeben sind. Lebendige Hecken können als dauernde Befriedigungen nur dann angesehen werden, wenn das Strauchwerk herangewachsen ist und keine Lücken hat.
- 2) Die Jagd auf allen andern Grundstücken eines und desselben Gemeindebezirks darf fortan von den einzelnen Grundbesitzern nicht mehr ausgeübt werden, vielmehr hat die Ortsbehörde, also in den Städten der Magistrat, auf dem Lande der Ortschulze mit den Schöppen die Benutzungsart zu bestimmen.  
Es hängt hiernach von dem Beschlusse der Ortsbehörden ab:
 

ob die Jagd für den ganzen Gemeindebezirk, mit Ausnahme der ad 1 gedachten Grundstücke, an Eine Person, höchstens drei Personen gemeinschaftlich zu verpachten, oder

ob solche durch einen angestellten Jäger zu beschießen.
- 3) Der Ertrag der Jagd wird unter die Grundbesitzer nach Maßgabe des Flächenraums ihrer Grundstücke vertheilt.
- 4) Die Ortsbehörden mehrerer Gemeinden können beschließen, die Bezirke dieser Gemeinden zu Einem Jagdbezirk zu vereinigen, auch einzelne Theile einer Feldmark in Beziehung

auf die Jagd, einer andern Feldmark zuzulegen.

- 5) Dagegen ist die Bildung mehrerer Jagdbezirke aus einer Feldmark nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Landraths zulässig. Alle Verpachtungen einer Feldmark in mehreren Parzellen sind daher in Ermangelung dieser Genehmigung ungültig.

Die Genehmigung zur Bildung von mehreren Jagdbezirken aus einer Feldmark wird der Regel nach von mir ver sagt und nur ausnahmsweise genehmigt werden, wenn entweder eine Feldmark sehr groß ist, oder wenn solche aus nicht zusammenhängenden Theilen besteht.

- 6) Die mehrfach gegen mich ausgesprochene Ansicht, daß, gleichwie ein Besitzer auf seinem mehr als 300 zusammenhängende Morgen umfassenden Acker die Jagd allein ausüben dürfte, so auch zwei bis drei Besitzer, deren Acker zusammen einen Flächenraum von 300 Morgen bildeten, die Jagd gemeinsam ausüben könnten, ist eine durchaus irrige, und können solche Grundstücke daher von der Verpachtung durch die Ortsbehörde in Gemeinschaft mit den übrigen Aekern der Feldmark nicht ausgeschlossen werden.

Formulare zu Jagdpacht-Verträgen können die Ortsbehörden in meinem Bureau und bei den Magisträten des Saalkreises unentgeltlich erhalten.

Halle, am 20. August 1850.

Der Landrath des Saalkreises.  
v. Bassewitz.

Am 28. d. Mts. Vormittags zwischen 10—11 Uhr sollen bei dem hiesigen Post-Amte

- 1) 4 G 14 B ganze Bogen,
- 2) 2 = 41 = halbe Bogen Intelligenz-Blätter und Manuscripte des ehemaligen Intelligenz-Comtoirs in Raumburg, in Jahrgängen von 1816—1847, und
- 3) 7½ B alte Papiere

gegen baare Zahlung und Entrichtung der Insertions-Gebühren öffentlich verkauft werden.

Halle, den 20. August 1850.

Post-Amte.

### Edictalladung.

Laut eines zwischen den Erben des vor maligen Kammer-Commissionsraths Heinrich Jakob Spindler und dem Major Wolf Georg von Schlegel unterm 5. Juni 1756 über das Erb- und Allodial-Rittergut Auligt, Oberhof, ab geschlossenen und nachher höchsten Orts confirmirten Kaufs haften auf diesem Gute noch

1800 Mfl. für den Kammer-Commissar David Jakob Spindler,  
1800 Mfl. für Dr. Gottlob Friedrich Spindler,  
1200 Mfl. für Henriette Johanne Dorothee verehel. Gutbier geb. Spindler, und  
1200 Mfl. für Eleonore Johanne verw. gewesene Rätthin Rockenthier geb. Spindler

rückständige Kaufgelder nach vorgängiger halbjähriger Auffündigung zahlbar und nach 5 v. H. jährlich zinsbar, als ältere Hypotheken, deren Eintragung in das neu angelegte Grund- und Hypothekenbuch die vorlezte Besitzerin widersprochen hat, und Behufs deren Löschung, auf den Antrag der dormaligen Besitzer dieses Rittergutes, Herrn Gottlob Hans Caspar Bruno von Ludwiger und Herrn Oberlieutenant's Gottlob Otto von Ludwiger, nach der von dem Königlichen Appellationsgericht zu Dresden, als Lehnhof, deshalb anher erlassenen Commissorialverordnung, in Gemäßheit des Mandats vom 13. November 1779 und des Gesetzes vom 27. October 1834, mit der Eröffnung des Edictalprozesses zu verfahren ist.

Commissionswegen werden daher alle diejenigen, welche vermöge Erbrechts oder aus einem andern rechtlichen Grunde an den obbemerkten hypothekarischen Forderungen noch Ansprüche zu haben vermeinen und solche rechtlich geltend zu machen gesonnen sind, hiermit öffentlich vorgeladen,

den 28. October d. J.

Vormittags zehn Uhr in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, welche, soviel Ausländer betrifft, zugleich mit gerichtlichen Vollmachten zu versehen sind, an hiesiger Amtsstelle zu erscheinen und ihre Ansprüche bei Vermeidung der Ausschließung und beziehentlich bei Verlust der ihnen zustehenden Rechtswohltthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, gehörig anzugeben und nachzuweisen, sowie darüber mit dem bestellten Contradictor binnen achtwöchentlicher Frist in abgewechselten Sähen rechtlich zu verfahren, hierauf aber

den 31. December d. J.

der Eröffnung eines Bescheids, welcher in Ansehung der Außengebliebenen für publicirt geachtet werden wird, gewärtig zu sein.

Zugleich werden noch alle auswärtigen Interessenten hiermit besonders aufgefordert, zur Annahme etwaniger künftiger Ladungen oder anderer Zufertigungen Bevollmächtigte im Orte selbst oder in dessen Nähe zu bestellen.

Pegau, am 28. Mai 1850.

Das Königliche Justizamt.  
(L. S.) Dr. Hauschild.



**Pacht-Cession.**

Eine in Westpreußen gelegene Domaine mit 1844 M. Acker, bestem Weizenboden und 267 M. Wiesen, neuen Bohn- und Wirthschaftsgebäuden, Ziegelei und Dorf-schick, soll mit 1300 *R* jährlichem Pacht noch auf 15 Jahre, mit circa 16,000 *R* Annahme-Kapital, wie es geht und steht, sogleich übergeben werden. Näheres ertheilt Louis Finger in Leipzig.

**Güter-Verkäufe.**

Nachstehende in Hinterpommern und Preußen belegene Güter wurden mir zum Verkauf übertragen, und erbiere ich mich gern, alle nähere Auskunft darüber zu ertheilen, da ich sie sämmtlich speziell besetzen habe.

1) Eine aus 4500 Morgen Acker und Wiesen, größtentheils Weizenboden bestehende, romantisch gelegene Herrschaft, mit 5000 Morgen durchweg schlagbarem Hochwald, woran ein flößbarer Fluß durchfließt, der den Absatz des Holzes erleichtert, einem herrlichen Landsee, circa 1500 *R* sichere Einkünfte, soll sofort für 120,000 *R*, mit 25,000 *R* Anzahlung, verkauft und übergeben werden.

2) Ein 5800 Morgen großes Rittergut, wovon 4500 M. unter dem Pflug, guter Kersfähiger Boden, hübschem Wohnhaus, Garten und Wiesen, Brennerei, genügendem Holz und Torf, Fischerei ic., 400 *R* baaren Einnahmen, soll für 75,000 *R*, mit 20,000 *R* Anzahlung, wie es geht und steht, verkauft werden.

3) Ein Rittergut mit 5400 M. Areal, wovon 2000 M. Acker und Wiesen, größtentheils Weizenboden, 3000 M. durchweg schlagbarer Hochwald, an einem flößbaren Flusse gelegen, einem 400 M. großen See, und circa 1000 *R* baaren Einkünften, guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, kann für 65,000 *R*, mit 25,000 *R* Anzahlung, wie es geht und steht, sogleich übergeben werden.

4) Ein 3000 M. großes Rittergut, wovon 1500 M. bester Weizenboden unter dem Pflug, 200 M. schöne Rieselwiesen, 600 M. gut bestandener Hochwald, Ziegelei, Kalkofen, Rosmühle, besten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, einem sehr schönen am Wohnhause liegenden Garten, mit Gewächs- u. Treibhause, soll für 75,000 *R*, mit 20,000 *R* Anzahlung, wie es geht und steht, übergeben werden.

5) Ein 3000 Morgen großes Rittergut, wovon 1200 M. unter dem Pflug, die Hälfte Weizenboden, 340 M. zweischürige Wiesen, 1400 M. Wald ic., soll, wie es geht und steht, für 36,000 *R*, mit 15,000 *R* Anzahlung, verkauft werden.

6) Ein 2000 Morgen großes Rittergut, wovon 900 Morgen unter dem Pflug,

# Zum Jahrmarkt in Lauchstädt

befindet sich wiederum das wohl bekannte **Seiden- und Mode-Waaren-Lager** im Königl. Posthause des Kaufmanns Herrn Rummel.

größtentheils Weizenboden, 140 M. Wiesen, das übrige Wald, mit Kalkofen und Ziegelei, hübschen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, nebst schönem Garten, an der Chaussee und schiffbarem Fluß gelegen, nur 3 Stunden von der Eisenbahn, soll für 40,000 *R*, mit 15,000 *R* Anzahlung, mit sämmtlichem Inventar und Vorräthen verkauft und übergeben werden.

7) Ein 1590 Morgen großes Gut, mit circa 900 M. bestem Weizenboden, 80 M. Wiesen, das übrige Land Roggenboden, an der Chaussee gelegen, soll für 30,000 *R*, mit 9000 *R* Anzahlung, sofort mit allem Zubehör verkauft werden.

8) Ein mit herrschaftlichem Wohnhaus neugebautes Gut, mit 400 M. größtentheils Weizenboden und 16 M. Wiesen, unweit Chaussee und lebhafter Stadt sehr hübsch gelegen, soll für 14,000 *R*, mit 5000 *R* Anzahlung, wie es geht und steht, mit sehr schönem Mobilien, übergeben werden. Außer diesen Gütern wurden mir noch ähnliche zum Verkauf gestellt, und bemerke ich nur, daß sie alle separat sind, und nicht weit von Städten, Chausseen und Eisenbahnen entfernt liegen. Louis Finger, Stadt Braunschweig in Leipzig.

Ich mache nochmals auf den morgen (den 24. August c.) Nachmittags 4 Uhr zum Verkauf der Krügerschen halben Hufe in meiner Expedition anstehenden Verkaufstermin aufmerksam.

Halle, den 23. August 1850.

Fritsch, Rechtsanwalt.

Trocknes Kleeheu kauft C. F. Mentz im schwarzen Bär.

**Pianoforte's, gebrauchte u. neue,** vermietthen billigst und stimmen unentgeltlich

**Steingrüber & Comp.,**

Pianofortefabrik, Barfüßerstr. Nr. 90.

Züchtige Landwirthschafterinnen, unverheirathete Gärtner, Bediente, Kutscher, welche alle Feldarbeit mit verrichten, suchen Kondition durch Wittwe Kupfer in Merseburg.

**Bad Wittekind.**

Heute, Freitag, **Concert.**

Gebauer'sche Buchdruckerei in Halle.

Ein gut gehaltener Halbflügel von gutem Ton ist wegen Mangel an Raum billig zu verkaufen am Klaussthor Nr. 2166.

**Familien-Nachrichten.****Entbindungs-Anzeige.**

Die heute Morgen 11 $\frac{1}{2}$  Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau geb. Werner von einem muntern Mädchen zeige ich Verwandten und Freunden hiermit ergebenst an.

Eisleben, den 20. August 1850.

E. Ganz.

**Verbindungs-Anzeige.**

Als ehelich Verbundene empfehlen sich bei ihrer Abreise nach Erfurt allen Verwandten und Freunden nur auf diesem Wege

der Pfarrer Zwanzig,  
Natalie Zwanzig geb. Stiffer.

Zugleich sagt bei ihrem Abgange von Halle ein herzliches Lebewohl

die vermittelte Landgerichtsräthin  
Dr. Stiffer.

Halle a/S., den 22. August 1850.

**Todes-Anzeige.**

In der Nacht vom 18. zum 19. d. M. verstarb plötzlich auf einer Besuchs-Reise im Hause ihrer Freundin, der Frau Amtsräthin Dieschel zu Calbe a/S., meine mir ewig unvergeßliche Schwester, die vermittelte Frau Majorin Müller, im eben vollendeten 64. Jahre.

Diese ganz ergebenste Anzeige ihren zahlreichen Freunden und Bekannten.

Bitterfeld, d. 20. August 1850.

Schneider,

Königl. Steuer-Einnehmer.

**Todes-Anzeige.**

Am 17. d. M. starb zu Nordhausen im Kreise lieber Verwandten nach kurzen Leiden mein innig geliebtes Töchterchen, Magdalene, in ihrem sechsten Lebensjahre.

Dies zeigt im tiefsten Schmerze theilnehmenden Freunden und Verwandten ergebenst an

die vermittw. Adelheid Förstemann.



## Deutschland.

Frankfurt a. M., d. 19. August. Die heutige „Oberpost-Amts-Zeitung“ enthält in einer außerordentlichen Beilage Folgendes:

### Protokoll

der dritten Sitzung der Bundes-Plenarversammlung.

Geschehen zu Frankfurt a. M. den 7. August 1850.

In Gegenwart: Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserl. Königl. wirklichen geheimen Rathes und Bundes-Präsidial-Bevollmächtigten, Grafen von Thun-Hohenstein; von Seiten Sachsens: des Königl. Herrn Geheimen Rathes Rostitz und Jänckendorf; von Seiten Baierns: des Königl. Herrn Generalmajors, Ritters von Klander; von Seiten Hannovers: des Königl. Herrn Legationsrathes Dr. Detmold; von Seiten Württembergs: des Königl. Herrn Geheimen Legationsrathes von Reinhard; von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Staatsministers Hasenpflug; von Seiten Dänemarks wegen Holfstein und Lauenburg: des Königl. Dänischen Herrn Kammerherrn von Bülow; von Seiten der Niederlande wegen Limburg: des Königl. Niederländischen Herrn Staatsrathes von Scherff; von Seiten von Mecklenburg-Strelitz: des Großherzogl. Herrn Geheimen Justizrathes von Derzen; von Seiten Liechtensteins: des Großherzogl. Hessischen Herrn Geheimen Staatsrathes Dr. von Linde; von Seiten Schaumburg-Lippe's: des Fürstl. Herrn Cabinetrathes Strauß; von Seiten Hessen-Homburgs: des Landgräflichen Herrn wirklichen Geheimen Rathes, Freiherrn von Holzhausen, und meiner: des Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Ministerial-Concepts-Adjuncten und interimistischen Protokollführers Ritters von Roschmann-Hörburg.

§. 12. Legitimation der Herren Bevollmächtigten.

Präsidium eröffnete die Sitzung mit der Anzeige, daß statt des bisherigen Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, des Herrn Kammerherrn und Directors des Ministeriums des Innern, Freiherrn von Dalwigk, der Großherzogliche Herr Ceremonienmeister, Kammerherr und Oberappellations- und Cassations-Gerichts-Rath, Freiherr v. Münch-Bellinghausen ernannt worden sei, und derselbe seine Vollmacht in die Hände des Präsidiums niedergelegt habe. Präsidium überreichte diese so wie auch die bereits in der verrauchten Besprechung vom 15. v. Mis. zur Sprache gekommenen Vollmachten des neu ernannten Kurhessischen Bevollmächtigten Herrn Staatsministers Hasenpflug, und des neuernannten Fürstlich-Liechtenstein'schen Bevollmächtigten Herrn Großherzoglich-Hessischen Geheimen Staatsrathes Dr. von Linde, mit dem Bemerkten, daß es dieselben geprüft und kein Bedenken gefunden habe, diese Herren einzuladen, an der heutigen Sitzung Theil zu nehmen. Auf Antrag des Präsidiums wurden hierauf diese Vollmachten vorgelesen. Dieselben wurden als richtig erkannt, und es erfolgte sonach der einstimmige Beschluß: Diese drei Vollmachten sind in das Bundesarchiv zu deponiren, und jedem der Herren Bevollmächtigten ist eine Abschrift seiner Vollmacht zuzustellen.

§. 13. Offenhaltung des Protokolls.

Präsidium zeigt an, es sei ein Schreiben des Herrn Bevollmächtigten für das Großherzogthum Hessen eingelangt, in welchem derselbe bemerkte, er sei verhindert bei dieser Sitzung zu erscheinen, und die Bitte stelle, ihm das Protokoll offen zu halten.

§. 14. Bildung eines neuen Bundes-Centralorgans.

Präsidium legte hierauf den Bericht des in der 1. Sitzung gewählten Ausschusses vor, welcher folgendermaßen lautet: Durch eine von dem Kaiserlich Oesterreichischen Hofe erlassene Circular-Depesche vom 26. April d. J. an sämtliche Glieder des Deutschen Bundes wurden diese eingeladen, so frühzeitig Bevollmächtigte an den Sitz der Bundesversammlung nach Frankfurt a. M. zu entsenden, um eine Plenarversammlung am 10. Mai eröffnen zu können. Als Zweck des Zusammentritts ist angegeben: zunächst die Bildung eines neuen provisorischen Centralorgans vorzunehmen zu lassen, welches an die Stelle des in Folge des §. 1 der Uebereinkunft vom 30. September v. J. geschaffenen Interims zu treten haben würde; sodann sollte die Versammlung ihre Aufmerksamkeit auch der allgemeinen als nothwendig erkannten Revision der Bundesverfassung zuwenden, und in Erwägung ziehen, in welcher Weise dieselbe zu Stande zu kommen habe. Demgemäß hat der Präsidirende am 10. Mai die erste Sitzung gehalten, und in deren Fortsetzung am 16. Mai wurde durch einstimmigen Beschluß der erschienenen Bevollmächtigten die Plenarversammlung förmlich als eröffnet erklärt. Hierauf überreichte der Präsidial-Bevollmächtigte die von seiner allerhöchsten Regierung zugesagte Vorlage zur Bildung eines neuen provisorischen Centralorgans, und es wurde sodann einstimmig beschloffen, aus der Versammlung einen Ausschuss zur gutachtlichen Berichterstattung über diese Vorlage zu wählen. Der in Folge dieses Beschlusses gewählte Ausschuss verfehlt nunmehr nicht, den ihm aufgetrag-

nen gutachtlichen Bericht an die hohe Plenarversammlung hiermit zu erstatten. Die Einsetzung eines Centralorgans wurde von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung mit Recht als das dringendste Bedürfnis des Augenblicks bezeichnet. Denn das Interim, wornach Oesterreich und Preußen die Ausübung der Centralgewalt für den Deutschen Bund im Namen sämtlicher Bundesregierungen bis zum 1. Mai 1850 übernommen hatten, ist an diesem Tage abgelaufen, ohne daß die deutschen Regierungen sich über den Fortbestand der Uebereinkunft vom 30. September v. J. vereinbart hätten und die Bundes-Centralcommission besorgt noch die unaufschiebbaren Geschäfte nur kraft des stillschweigenden Consensus sämtlicher Regierungen, ist aber jeden Augenblick ausgesetzt, ihre Befugnisse in Frage gestellt zu sehen. Ein solcher prekärer Zustand darf nicht länger währen, ohne den Bund, der in der Bundesverfassung und in den aus dieser hervorgehenden gemeinsamen Organen die Bedingungen seiner Existenz bewahrt, großen Gefahren auszusetzen. Um diesem Zustande so schnellig als möglich ein Ende zu machen und ein Centralorgan des Bundes herzustellen, hat Oesterreich den bundesverfassungsmäßigen Weg betreten, indem es zu diesem Behufe eine Plenarversammlung zusammen berufen hat. Dieser Weg erscheint aber nicht nur als der bundesverfassungsmäßig berechnete, sondern auch als der einzig praktische, weil alle bisherigen Versuche, durch Verhandlungen unter den Regierungen die erforderliche Uebereinstimmung der Gesammtheit über Herstellung eines definitiven verfassungsmäßigen Zustandes in Deutschland zu erzielen, zu keinem Resultate geführt und lediglich dafür den Beweis geliefert haben, daß jede Verfassung nur aus sich selbst und auf verfassungsmäßigem Wege sich gedeihlich entwickeln kann. Durch den Zusammentritt der Plenarversammlung wird von den deutschen Regierungen wieder der feste legale Boden betreten, und damit auch die Möglichkeit gewonnen, jedenfalls rechtlich verbindliche Beschlüsse für ganz Deutschland zu Stande zu bringen, indem die constitutiven Gesetze des Bundes dazu die erforderlichen Mittel an die Hand geben. In diesen constitutiven Gesetzen hat nun der von hoher Plenarversammlung gewählte Ausschuss zur Begutachtung des Antrags der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung auf Bildung eines neuen provisorischen Centralorgans, zunächst auch die Begründung der ihm gestellten Aufgabe nachzuweisen nicht für unangemessen erachtet, weil, wenn auch nur außerhalb der Versammlung, die Ansicht aufgestellt worden ist, die Bundesversammlung selbst sei rechtmäßig für immer aufgelöst. Es kommt bei der Würdigung dieser Ansicht vor Allem die rechtliche Bedeutung des Bundesbeschlusses vom 12. Juli 1848 in Betracht, weil man hierin jene Auflösung finden will, während die Kaiserlich Oesterreichische Circular-Depesche vom 26. April l. J. gerade umgekehrt davon ausgeht, daß der Deutsche Bund rechtsbeständig in keiner Weise des beständigen und verfassungsmäßigen Organs seines Willens und Handelns, wofür die Art. 7 der Bundesacte wie der Wiener Schlußacte die Bundesversammlung erklären, beraubt worden sei. Der Ausschuss, welcher diese Auffassung aus voller Ueberzeugung theilt, glaubt zu deren Begründung vorerst nachweisen zu müssen, daß der Bestandtheil der Verfassung des deutschen Bundes, welcher zu den wesentlichen gehört — die Bundesversammlung — rechtlich zu bestehen niemals aufgehört hat; und sodann, daß auch das letzte Hinderniß, die unterbrochene Thätigkeit der Versammlung wieder eintreten zu lassen, hinweggefallen ist. Was die erste Behauptung anbetriefft, so muß zunächst daran festgehalten werden, daß der Art. 4 der Bundesacte es als ein Grundgesetz hinstellt: daß die Angelegenheiten des Deutschen Bundes durch eine Bundesversammlung besorgt werden sollen, wie sie in den Bundesgesetzen organisiert ist. Diese Norm würde selbst bei wirklich eingetretener Aufhebung der Bundesversammlung in ihrer bundesrechtlichen Organisation immer noch geltend bleiben, und für die Glieder des deutschen Bundes würde sich daraus als erste Folge ihre Verpflichtung gegen den Bund herausstellen, zur schnelligsten Wiedereinrichtung einer Bundesversammlung zu schreiten. Der Fall, daß nur von dieser allgemeinen Verpflichtung jedes erneute Zusammenwirken der Bundesglieder seinen Ausgangspunkt zu nehmen habe, liegt jedoch deshalb nicht vor, weil durch keines der den letzten Jahren angehörigen Ereignisse ein Moment dargeboten wird, aus welchem man zu entnehmen befugt wäre, daß die rechtliche Existenz des bundesgesetzlichen Organs für den unauflöslichen Verein der Staaten des deutschen Bundes aufgehoben sei. Es ist vielmehr im Gegentheil in dem letzten, unter dem Zusammenwirken der Bundesstaaten stattgefundenen Acte das eventuelle Gebot mittelbar enthalten, im jetzigen Zeitpunkt auf dem Wege, den die Bundesgesetze vorschreiben, die unentbehrliche Fürsorge für die Neugestaltung der deutschen Bundesverfassung zu treffen. Zwar brachten es die zerstörenden Bewegungen des Jahres 1848 hervor, daß thatsächlich eine Bundesversammlung



zu bestehen aufhörte, aber in den Vorgängen, welche diesen Zustand vermitteln, ist kein solcher enthalten, der die rechtliche Wirkung hätte erzeugen können, das beständige verfassungsmäßige Organ des Willens und Handelns des Deutschen Bundes gänzlich und dauernd aufzuheben.

Der als „Gesetz über Einführung einer provisorischen Centralgewalt“ von der Nationalversammlung, — der nur die eigene Ueberhebung, keineswegs aber die Bundesversammlung das Recht einer Gesetzgebung beigelegt hatte, — am 28. Juni 1848 erlassene Beschluß enthält zwar unter seinen 15 Bestimmungen in Nr. 13 auch die: „Mit dem Eintritt der Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt hört das Bestehen des Bundestages auf“; aber dieser Beschluß hat niemals die — um die rechtliche Geltung einer Veränderung der Bundesverfassung enthalten zu können — nothwendige, einhellige Zustimmung aller Bundesglieder erlangt; vielmehr haben sich diese nur für die Anerkennung der Wahl Seiner Kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Johann von Oesterreich, als provisorischer Reichsverweser, ausgesprochen, und von der am 12. Juli 1848 öffentlich abgehaltenen Plenarversammlung des Bundestags ist nur erklärt worden, daß die Bundesversammlung die „Ausübung“ der vorher aufgezählten verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen an die provisorische Centralgewalt übertrage und sie in die Hände Seiner Kaiserlichen Hoheit, als des deutschen Reichsverwesers, niederlege und „mit diesen Erklärungen ihre bisherige Thätigkeit als beendet ansehe.“ Die in diesen Worten liegende Erklärung der Bundesversammlung enthält nur den Ausdruck der, sich von selbst verstehenden Folge davon, daß die Ausübung der bestimmt hervorgehobenen Befugnisse und Verpflichtungen der Bundesversammlung auf den Reichsverweser unmittelbar vorher übertragen worden war. Denn es ist rechtlich unvereinbar, eine Thätigkeit noch selbst fortzusetzen, deren „Ausübung“ eben einem anderen übertragen war. Der Sinn jener Aeußerung muß eben deshalb auch, seinem Inhalte und Umfange nach, aus den bei der Uebertragung gemachten Erklärungen erkannt und bemessen werden, weil die Bundesversammlung selbst darauf Bezug nimmt, mithin nicht die Absicht haben konnte, ein Mehreres sagen zu wollen, als in jenen Erklärungen enthalten war. Jene Aeußerung der Bundesversammlung, daß sie mit den vorausgegangenen Erklärungen ihre bisherige Thätigkeit als beendet ansehe, hängt, als eine sich von selbst ergebende Folge von der Uebertragung bestimmter Rechte und Pflichten zur Ausübung an den Reichsverweser, mit der Ausübung so nothwendig zusammen, daß, wenn diese aufhört, jene Beendigungserklärung dem Weiterbeginnen der eigenen Thätigkeit in keiner Weise als ein Hindernis entgegen treten kann. Das ganze Gewicht der Bedeutung des am 12. Juli 1848 stattgehabten Vorgangs kann daher nur aus der Erklärung, mit welcher das beständige Organ des Willens der Bundesglieder — die Bundesversammlung — zurücktrat, sowie daraus entnommen werden, an welche Einrichtung die vorgenommene Uebertragung erfolgte. Sie hat, was den Inhalt der Erklärung betrifft, nur die „Ausübung“ ihrer Befugnisse und Verpflichtungen übertragen, sie hat sich nicht für aufgelöst oder aufgehoben erklärt, über die rechtliche Bedeutung ihrer Erklärung sich nicht weiter ausgesprochen, mithin den ganzen Sinn ihres Schrittes in die erklärte Ausübungsübertragung eingeschlossen. Ist man in dieser Beziehung einzig auf die Frage verwiesen: was die Uebertragung der Ausübung eines Rechts bedeute? — so wird man darauf geführt, daß niemals der Begriff der Uebertragung der Ausübung eines Rechts mit dem des gänzlichen Aufgebens desselben zusammenfallend betrachtet werden darf. So wenig im Privat-Recht, als im öffentlichen Recht hat man je in der übertragenen Ausübung eines Rechts eine Verzichtleistung auf dieses selbst gefunden; oder gar die rechtliche Existenz des Inhabers des Rechtes dadurch als vernichtet angesehen, daß derselbe die Ausübung seines Rechtes überträgt. Nur von der eigenen Ausübung tritt der Inhaber zurück, wenn durch ihn ein Ausübender hingestellt wird. So kann denn aus der allein in Betracht kommenden Erklärung mit Rechtsbestand nicht entnommen werden, daß die deutschen Regierungen durch dieselbe damals auf alle Zeiten und unter allen Umständen das Organ ihres Willens und Handelns als Bundesglieder aufgehoben und vernichtet hätten. Und dies ist um so weniger in der abgegebenen Erklärung zu finden, wenn die Einrichtung in Betracht gezogen wird, an welche die befragte Uebertragung zur Ausübung erfolgt ist. Es hat nämlich die Bundesversammlung, das Organ des Willens und Handelns der Bundesglieder, diese Ausübung nur an eine provisorische Schöpfung übertragen, und den Folgen hieraus kann man sich nicht entziehen. Die geschehene Uebertragung der aufgezählten Befugnisse und Verpflichtungen der Bundesversammlung hatte eben deshalb nur den Charakter, welcher dem Empfänger dieser Uebertragung inne wohnte, da über die rechtliche, als nur vorübergehend hingestellte Existenz des Empfängers hinaus, die Uebertragung nicht stattzufinden vermochte, indem mit dem ausdrücklichen unterstellten Aufhören jener Schöpfung die Uebertragung im nothwendigen, eben diese selbst wieder aufgehenden, Zusammenhang steht. Dies war auch bei dem Acte um so zweifellosler maachgebend, als das Aufhören der geschaffenen Centralgewalt, als einer bloß provisorischen, und der Rücktritt des einstweiligen Trägers derselben als ausdrückliche Voraussetzung feststand. Diese Vor-

aussetzung einer nur vorübergehenden Existenz kann dadurch nicht selbst eine andere Bedeutung erhalten, daß man den Zeitpunkt der Beendigung der provisorischen Schöpfung an den Eintritt eines Ereignisses knüpfte, welches man von der nahen Zukunft erwartete. Obendrein war selbst der Eintritt dieses Ereignisses in gewisser Weise noch an den Fortbestand der Bundesversammlung geknüpft. Denn die völlige Neugestaltung der deutschen Bundesverfassung wurde nicht ohne alle Mitwirkung der Bundesversammlung selbst vorausgesetzt und erwartet, so daß sogar während der Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt die Bundesversammlung hätte in die Lage kommen können, den Theil der verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten, welcher dem provisorischen Reichsverweser nicht zur Ausübung übertragen war, ihrerseits selbst auszuüben. Sowie nämlich die provisorische Suspension desjenigen Theiles der Wirksamkeit, welche dem provisorischen Reichsverweser zur Ausübung übertragen war, einestheils an die Voraussetzung geknüpft war, daß mit der National-Versammlung eine definitive neue Bundes-Verfassung Deutschlands zu Stande gebracht werden würde; so bezog sich anderentheils jene provisorische Suspension durchaus nicht auf die bundesverfassungsmäßige, gesetzgeberische Wirksamkeit der Bundes-Versammlung. Diese Wirksamkeit war nämlich der provisorischen Central-Gewalt nicht zur Ausübung übertragen, vielmehr nach der Absicht der Bundes-Beschlüsse vom 30. März und 7. April 1848 bezüglich der Revision der Bundes-Verfassung ausdrücklich, der Bundes-Versammlung oder anderen Organen der Regierungen, als dem einen contrabirenden Theile, um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswort zu Stande zu bringen, vorbehalten worden. Daß jene vorbehaltene verfassungsmäßige Wirksamkeit der Bundes-Versammlung nicht eintrat, war eine Folge davon, daß die National-Versammlung ihre Zuständigkeit zu überschreiten versuchte, und die Kraft der Vorbedingungen zu einem erfolgreichen Uebergreifen überschätzte. Darüber hat die Geschichte entschieden. Die Aussicht, daß nicht das wohlbestimmte Recht, vielmehr die Aufregung, welche Bewohner und Regierungen Deutschlands erfaßt hatte, die Basis zur Umbildung des deutschen Bundes, zur Befriedigung der wirklich vorhandenen Bedürfnisse der Gegenwart geben würde, muß endlich aber um so mehr für eine verschwundene gelten, als die gleich zu erwähnende Convention dem Zustande, der nunmehr wieder thatsächlich besteht, noch die einhellige Anerkennung aller Bundesstaaten hinzugesetzt hat. Aus allen Vorgängen ist endlich nicht ein fertiges Werk, vielmehr nichts weiter übrig geblieben, als nur die Vereinbarung über einen neuen Zeitraum, in welchem den einzelnen Staaten die freie Verständigung über die Verfassungs-Angelegenheit überlassen sein solle. Nicht jenes erwartete Ereigniß, sondern ein wesentliches davon verschiedenes — hat den Rücktritt des eingesezten einstweiligen Reichsverwesers vermittelt. Die Sr. Kaiserl. Hoh. dem Erzherzog Johann von Oesterreich übertragen gewesene Ausübung der oben bezeichneten Gewalt ist vorläufig und zwar ebenfalls nur als Ausübung bis zum 1. Mai l. J. auf Oesterreich und Preußen in Folge der Uebereinkunft übergegangen, die am 30. September v. J. zwischen diesen Mächten abgeschlossen worden. Die einhellige Zustimmung aller übrigen Bundesglieder zu diesem Vertrage hat den darin enthaltenen Bestimmungen ungewißhaft die Kraft verliehen, als rechtsverbindliche Normen zu gelten und für die nach Ablauf des Interims eintretende Zeit maßgebend zu sein. Es hat auch bei diesem Vorgange an der Wahrung ausreichender Formen nicht gemangelt, indem von dem Erzherzog-Reichsverweser nach Inhalt der dem Ratifications-Protocolle vom 13. October v. J. einverleibten Urkunde vom 6. Oct. die Erklärung abgegeben ist: „Zu der am 30. Sept. d. J. zu Wien zwischen der k. k. österreichischen und der k. preussischen Regierung abgeschlossenen und vom Fürsten Schwarzenberg und Grafen Bernstorff unterzeichneten Convention über Bildung einer neuen provisorischen Central-Gewalt für Deutschland gebe Ich hiermit Meine Zustimmung und die Erklärung, daß, wenn die in jener Convention erwähnte Zustimmung sämtlicher deutscher Regierungen zu derselben erfolgt sein wird, Ich bereit sein werde, Meiner Würde als deutscher Reichsverweser zu entsagen, und die Mir am 12. Juli 1848 von der deutschen Bundes-Versammlung übertragenen Rechte und Pflichten in die Hände Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich und Sr. Maj. des Königs von Preußen niederzulegen.“ Nach erfolgtem Beitritte aller Bundesstaaten hat der Erzherzog-Reichsverweser die Ausübung der ihm anvertraut gewesenen Gewalt in die Hände der von den beiden Mächten Oesterreich und Preußen der Convention vom 30. September gemäß eingesezten interimistischen Bundes-Commission übergeben lassen. So ist denn die Convention vom 30. September v. J. zu dem letzten Ereignisse geworden, welches maßgebend in die Bundes-Verhältnisse einwirkt, indem die Bestimmung des §. 4 derselben, daß sich die Regierungen bei Ablauf des Interims über den Fortbestand der hier getroffenen Uebereinkunft vereinbaren würden, nicht zur Ausführung gekommen, vielmehr von einzelnen Bundesstaaten bestimmter Widerspruch gegen den Fortbestand der durch die Uebereinkunft eingesezten Bundes-Commission eingelegt worden ist. Es



verdient übrigens noch hervorgehoben zu werden, daß die Seitens des Erzherzogs-Reichsverweisers erfolgte Uebergabe der demselben anvertrauten Gewaltausübung an die von Oesterreich und Preußen eingesetzte Central-Commission die Darlegung ihres inneren Charakters nur aus der Convention vom 30. Sept. entnehmen kann, so wie ferner, daß diese selbst nur eine Einrichtung der lediglich vorübergehender Bedeutung aufstellte. Nach dem Ablauf der in der Convention bestimmten Zeit, nach welchem nur mit stillschweigender Zulassung der Bundes-Regierungen die Bundes-Central-Commission die Geschäfte vorläufig fortführt, wird es nothwendig, an die Bestimmungen anzuknüpfen, welche nur für die Zeit des Interims ein bestimmtes Verhältniß der Bundesstaaten feststellten. Dadurch, daß es als nothwendig anerkannt wurde, dieses Verhältniß durch die Aufnahme der einschlagenden Bestimmung in die allseitig genehmigte Convention besonders festzustellen, ist zugleich mittelbar ausgesprochen, daß das besonders festgestellte sich nicht von selbst verfolge. Es wurde also ein Ausnahmestand begründet, der als solcher, ohne eine Regel zu unterstellen, welche sonst bestimmend eintreten würde, gar nicht gedenkbar ist. Der §. 3 der Convention vom 30. Sept. v. J. besagt nämlich mit ausdrücklichen Worten: „Während des Interims bleibt die deutsche Verfassungs-Angelegenheit der freien Vereinbarung der einzelnen Staaten überlassen. Dasselbe gilt von den nach Art. VI. der Bundes-Acte dem Plenum der Bundes-Versammlung zugewiesenen Angelegenheiten.“ Es ist schon vorhin indirect auf den inneren Sinn dieser Bestimmung hingewiesen, dem das Moment seiner Auslegung dadurch gegeben ist, daß nach Ablauf der Zeitfrist für das besonders verabredete nothwendig das Gegentheil von diesem zeitweilig geltenden Zustande eintreten müsse. Die daraus hervortretende Folge kann keinem Zweifel an allgemeiner Anerkennung ausgefetzt sein. Durch die einhellig erklärte Absicht aller Bundesglieder sieht es nämlich hiernach fest, daß nach der Zeit des Ablaufs des Interims nicht mehr, mit Umgehung der bundesgesetzlichen Form eine freie Vereinbarung über die deutsche Verfassungs-Angelegenheit und über die dem Plenum der Bundes-Versammlung anderweit überwiesenen Gegenstände zulässig sein soll; sondern daß vielmehr, nach Erledigung aller Provisorien das rechtlich ungestört gebliebene verfassungsmäßige, ständige Organ des deutschen Bundes es nur allein sein kann, welches aus seiner gehemmt gewesenen Thätigkeit hervortreten muß. An dieses grundgesetzliche Organ des Willens und Handelns des Bundes ist nunmehr die Forderung zu richten, auf bundesverfassungsmäßigem Wege die Beschlußnahme einzuleiten, welche definitiv oder provisorisch in der deutschen Verfassungs-Angelegenheit die unabweislich nothwendigen Bestimmungen auszusprechen hat. Der Ausschuss glaubt, im Vorstehenden den rechtlichen Fortbestand der Bundes-Versammlung dargethan zu haben, und bemerkt dazu noch, daß dieser Rechtsbestand dadurch ein Anderer nicht werden kann, daß ein Theil der Bundesglieder mit dessen Anerkennung noch zurückhält, und mithin der thatsächlich jetzt vorhandene Zustand noch nicht mit jenem rechtlichen übereinstimmt; denn nicht der thatsächliche Zustand soll der Beherrscher von Rechtsverhältnissen sein; vielmehr ist es des Rechts eigentliche Function, solchen thatsächlichen Verhältnissen die Anforderungen des Rechts gegenüberzustellen, damit dieses erkannt und die Grundlage der Entwicklung der thatsächlichen Zustände werde. Um den Kampf aller nicht berechtigten thatsächlichen Zustände mit den rechtlichen zu beendigen, die Wiederanererkennung dieser letzteren und ihre Wirksamkeit, wo sie noch verkannt oder gehemmt ist, wieder herzustellen, dann aber, aus dem wieder in Anerkennung und Wirksamkeit gesetzten Rechtszustande der Bundes-Verfassung, den Ausgangspunkt zu nehmen, den wiederholt und bestimmt gegebenen Zusicherungen der deutschen Regierungen gewissenhaft und treu, nicht zu dem Bestehenden, in so weit es den Bedürfnissen der Gegenwart nicht mehr entspricht, zurückzukehren, sondern nur auf den gegebenen, auf Vertrag und Recht begründeten Verhältnissen, jene zeitgemäßen Neugestaltungen zu entwickeln, damit sie für die Zukunft in rechtsgültiger Kraft zu dauernder Herrschaft gelangen können, so den gerechten und billigen Ansprüchen allseitig und in allgemein bindender Form zu entsprechen: das war der Zweck der Zusammenberufung der Plenarversammlung, und diesen zu verwirklichen, ihre Aufgabe. Die Berechtigung zur Zusammenberufung der Bundes-Versammlung, die Verpflichtung aller Bundesglieder, dieser Aufforderung zu entsprechen, und den Beruf der zusammengerufenen Versammlung zur Lösung der gestellten Aufgabe, vertraut der Ausschuss durch die obige Erörterung dargethan zu haben. Indem sich derselbe nunmehr zu dem eigentlichen Gegenstande seiner gutachtlichen Berichterstattung wendet, erkennt er in dem kais. österr. Antrag auf Bildung eines neuen provisorischen Central-Organes die Absicht, für einen kurzen Zeitraum eine abermalige Abänderung des bundesgesetzlichen Organes eintreten zu lassen, mithin abermals eine interimistische Bundesbehörde hinzustellen, an welche insbesondere die Fürsorge für die äußere und innere Sicherheit des Bundes überwiesen werden soll. Der niedergesetzte Ausschuss hat also nicht den Auftrag, über die definitive Neugestaltung der deutschen Bundes-Verfassung zu berathen, nicht den, die Forderung einer National-Vertretung ins Licht zu setzen und die Einrichtungen zu bezeichnen, die durch jene nothwendig werden, überhaupt nicht den, diejenigen Grundlagen in Betracht zu ziehen, welche die Zukunft Deutschlands zu verbürgen geeignet wären, Auch die vorläufige Wie-

derherstellung des durch die Bundes-Acte gebotenen Central-Organes scheint, obgleich jedes Bundesglied dieselbe zu fordern berechtigt wäre, durch das genau begründete Mandat der gegenwärtigen Plenar-Versammlung eben so sehr ausgeschlossen, als die vorläufige Verlängerung des seit dem 1. Mai l. J. rechtlich erloschenen Interims. Nur die Herstellung eines neuen provisorischen Central-Organes, welches an die Stelle des in Folge der Ueber-einkunft vom 30. Sept. v. J. geschaffenen Interims zu treten hätte, soll von dem Ausschusse begutachtet werden. Er konnte indeß zur Abgabe eines materiellen Gutachtens nicht übergehen, ohne zuvor diejenigen Normen in Betracht zu ziehen, welche die Bundesgesetze in formaler Beziehung für die Geschäftsthätigkeit der Bundes-Versammlung enthalten, weil der Gesamtwille des Bundes durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundes-Versammlung ausgesprochen wird, verfassungsmäßig aber diejenigen Beschlüsse sind, die innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundes-Versammlung nach vorgängiger Berathung durch freie Abstimmung entweder im engeren Rathe oder im Plenum gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist. (Wiener Schluß-Acte Art. 10.) In letzterer Hinsicht kommen nun wesentlich diejenigen Anordnungen in Betracht, welche durch die Art. 6 und 7 der Bundes-Acte, so wie die Art. 11—15 der Schluß-Acte und die damit zusammenhängenden Bestimmungen der Geschäfts-Ordnung getroffen worden sind, und zwar sowohl was die Competenz zu der einen oder der anderen Beschlußfassung, als die Formen der Geschäftsbehandlung betrifft. Konnten sich auch nicht alle Mitglieder des Ausschusses vollständig davon überzeugen, daß für die der Plenar-Versammlung vorliegenden Verhandlungen die Mitwirkung des engeren Rathes unabweißbar geboren sei, so hat sich der Ausschuss in seiner Gesamtheit doch der Meinung derjenigen anschließen zu müssen geglaubt, welche in den Bestimmungen der Schluß-Acte Normen erkennen, durch welche die bis dahin bestandene Wahlfreiheit der Formen für die Thätigkeit der Bundes-Versammlung abgeschlossen worden ist. Die beiden, der Plenar-Versammlung zugewiesenen Aufgaben umfassen die wichtigsten Fragen, mit denen die Bundes-Versammlung je-mals betraut werden kann. Deshalb ist sowohl die gründlichste und umsichtigste Vorbereitung durch die Berichterstattungen nothwendig, als nach der innersten Ueberzeugung des Ausschusses für die Gewißheit, daß die Lösung zur allgemeinen Zufriedenheit aller Bundesgenossen und der vollständigen Interessen ihrer Völker Statt finde, sicher zu empfehlen, daß eine Form der Vorbereitung und Beschlußfassung gewählt werde, die jallern Bundesgenossen diejenige Mitwirkung sichert, welche bundesverfassungsmäßig als Regel für die Behandlung der wichtigsten Bundes-Angelegenheiten vorgesehene ist. Endlich hat der Ausschuss auch in den Zweifeln, welche, wie bereits erwähnt, außerhalb der Plenar-Versammlung gegen die Competenz derselben erhoben werden, ein Motiv gefunden, um auch der strictesten Interpretation der Bundesgesetze zu genügen. Um also wiederholt zu bekunden, daß die Plenar-Versammlung den bundesverfassungsmäßigen Weg als den gesetzlich allein und ausschließlich zulässigen, aber darum auch absolut nothwendigen erkenne, um im Voraus jeder formellen Beanstandung der weiter erforderlichen Wirksamkeit der Bundes-Versammlung vorzubeugen, und um den Gang der Geschäfte mit den verfassungsmäßigen Organen zu fördern, und Vorbereitung, Berathung und Beschlußfassung in der Form des engeren Rathes sofort anwenden zu können, sieht sich der Ausschuss genöthigt, den Präliminar-Antrag zu stellen:

es wolle der hohen Plenar-Versammlung belieben, sich sofort zum engeren Rathe zu bilden, und zunächst die dem berichterstattenden Ausschusse gestellte Aufgabe zum Gegenstande der Wirksamkeit desselben zu machen.“

Bei der hierauf gehaltenen Umfrage erklärte D e s t e r r e i c h: Der Kaiserliche Präsidialgesandte erklärt sich ermächtigt, im Namen seines Allerhöchsten Hofes dem Antrage des Ausschusses beizustimmen, in Berücksichtigung jedoch der Verhältnisse, wie solche sich seither gestaltet haben, und in Anerkennung der in dem Ausschussbericht enthaltenen mit allgemeiner Zustimmung von der hohen Versammlung aufgenommenen Gründe hat sich der Kaiserliche Hof veranlaßt gefunden, denselben zu beauftragen, einen selbstständigen Antrag zu stellen, welcher zwar denselben Gründen, die in dem Ausschussbericht entwickelt sind, entspringt, zugleich aber, durch kein bewegendes Mandat gehindert, consequenter Weise weiter geht als der von dem Ausschuss gestellte Präliminarantrag und somit dem allgemein ersehnten und bisher noch nicht erreichten Ziele näher zu führen geeignet sein dürfte. Da dieser Antrag des Kaiserlichen Hofes den Präliminarantrag des Ausschusses gänzlich absorbiert, so glaubt der Kaiserliche Präsidialgesandte denselben seinem Votum über den Ausschussantrag gleich beifügen zu sollen, sieht sich aber genöthigt, denselben durch einige einleitende Bemerkungen zu begleiten u. u. Der Kaiserliche Hof hat bisher geögert, eine solche Maßregel, wie die volle Reaktivierung der Bundesversammlung, in Vorschlag zu bringen, aus Rücksichten die zu nahe liegen, als daß sie näher bezeichnet zu werden brauchen. Er sieht sich nunmehr aber durch die Umstände dazu genöthigt, das Gebot der ihm wie allen übrigen Bundesgenossen auferlegten Pflicht der Aufrechterhaltung der Bundesverträge zu erfüllen. Wer die Verträge noch anerkennt, wird diesem Antrage beitreten müssen; denn so lange jene bestehen, ist dieser vollkommen begründet. Nur durch ein Aufgeben aller



Provisorien, durch ein vollkommenes Zurückkehren zu seiner bisherigen Organisation bis zu dem Zeitpunkte, wo dieselbe durch eine grundgesetzlich gestattete Revision abgeändert sein wird, kann der Deutsche Bund wieder die Stelle im europäischen Staatensysteme einnehmen, die ihm durch die allgemein anerkannten und allgemein bindenden Verträge eingeräumt worden ist. Nur auf diesem Wege kann aber auch der Bund in einem Augenblicke, wo die dringendsten und heiligsten Angelegenheiten seiner Competenz überwiesen sind, diejenige Stellung einnehmen, durch welche seine eigene Würde und Ehre, sowie der ihm rechts- und vertragmäßig zustehende Einfluß auf die europäische Politik gesichert wird. Man hat bereits bei der Berufung der Plenarversammlung dem Worte Oesterreichs vertraut und wird ihm auch diesmal vollen Glauben schenken, wenn der Kaiserliche Hof dasselbe verspricht, daß seinem Antrage nicht die Absicht zu Grunde liege, zu den früheren Zuständen und Formen als letztem Zwecke zurückzukehren und sein Schritt ihm im Gegentheil als das einzige noch erübrigende Mittel gelte, zu einer den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Neugestaltung des Bundes zu gelangen und bis dahin die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten des Vaterlandes auf eine, seine Würde, seine Bedeutung im europäischen Staatensysteme, sowie seine Einheit und seine Interessen wahren, den Grundgesetzen des Bundes gemäß Weise sicher zu stellen. Wird aber diese feierliche Zusage mit Vertrauen aufgenommen, so können nur aus mehr als zweifelhaften formellen Gründen abgeleitete Bedenken gegen einen solchen Vorgang erhoben werden, und der Kaiserliche Hof darf seine zuversichtliche Erwartung dahin aussprechen, daß wohl nicht versucht werden wird, unter den gegebenen Verhältnissen solche Gründe vor der Welt noch geltend machen und die Geltendmachung vor Deutschland in einem Augenblicke vertreten zu wollen, wo Deutschlands Wohlfahrt und Zukunft auf dem Spiele steht. Es darf vorausgesetzt werden, daß die anwesenden Herren Bevollmächtigten der hohen Regierungen für diesen Fall bereits mit den nöthigen Weisungen versehen sein werden. Da aber noch nicht sämtliche Bundesregierungen hier vertreten sind, so erlaubt sich der Kaiserliche Präsidialgesandte dem Ermessen der Plenarversammlung anheim zu stellen, ob es nicht dem fortan beharrlich angestrebten Zwecke der bundesfreundlichen Eintracht entsprechen würde, bei Fassung des heutigen Beschlusses auf die außerordentlichen Umstände gebührende Rücksicht zu nehmen, welche hierbei in naher Beziehung stehen. Der Kaiserliche Präsidialgesandte hat daher die Ehre den Antrag zu stellen, die hohe Versammlung wolle erklären: „Daß die Beweggründe des von dem Kaiserlichen Hofe auf Reaktivierung der Bundesversammlung gestellten Antrages vollkommen würdige und es daher dem Präsidialhofe als solchem anheimstelle, die Einberufung vorzunehmen.“

**Königreich Sachsen:** Die Königlich Sächsische Regierung betrachtet den Wiedereintritt des verfassungsmäßigen Organs des deutschen Bundes in volle Wirksamkeit, einestheils als unvermeidliche Consequenz des dormaligen Zustandes der Dinge in Deutschland und namentlich der Bestrebungen derjenigen Regierungen, welche ohne Rücksicht auf den Widerspruch anderer Bundesglieder eine von ihnen im Voraus festgestellte Form eines neuen Bundesverhältnisses, sei es für ganz Deutschland, oder für einen Theil desselben verwirklichen wollen und daher jede Verständigung unter den Bundesgenossen auf der Grundlage freier Verhandlung unmöglich machen, andererseits als den einzigen Weg, Deutschland, dem Auslande gegenüber, als einen kräftigen Staatenbund aufzurichten und die von allen Seiten als nothwendig anerkannte Revision der Bundesverfassung endlich mit Aussicht auf Erfolg in Angriff zu nehmen.

**Bayern:** Der Königlich-Bayerische Bevollmächtigte sieht sich ermächtigt, Namens seiner Allerhöchsten Regierung folgende Erklärung abzugeben: Die Königl. Regierung verhehrt sich weder die Einwendungen, welche gegen die erneuerte Wirksamkeit der Bundesversammlung von manchen Seiten werden erhoben werden, noch die Mißdeutungen, denen dieselbe ausgesetzt sein kann; — sie kann sich jedoch hierdurch nicht abhalten lassen, dasjenige zu thun, was sie als ihre Pflicht erkannt hat, und was zugleich nach ihrer festen Ueberzeugung unter den jetzigen Verhältnissen das einzige Mittel zur Lösung der verhängnißvollen Wirren bietet, unter denen das Vaterland leidet.

**Hannover:** Die Königl. Regierung, durchdrungen von der Ueberzeugung, daß das Bundesrecht noch fortwährend in vollster Rechtsgültigkeit bestehe, verkennt auch nicht die Nothwendigkeit einer Neugestaltung der Bundes-Verfassung, einer Neugestaltung, welche jedoch nur auf bundesverfassungsmäßigem Wege vorgenommen werden kann. Dem von gleichen Gesichtspuncten ausgehenden Antrage der kais. österreichischen Regierung auf vollständige Reaktivierung des verfassungsmäßigen Organs des Bundes stimmt die Königl. Regierung daher gern und mit Dank gegen die kais. Regierung bei, indem sie zugleich die von der kais. Regierung in Betreff einer Neugestaltung der Bundes-Verfassung gegebenen Versprechen acceptirt.

**Württemberg:** In Betracht der unumgänglichen Nothwendigkeit eines nunmehr ohne längeren Verzug in das Leben tretenden Central-Organs für den deutschen Bund und in Betracht, daß alle seitherigen Versuche, eine neue provisorische Bundes-Central-Gewalt zu schaffen, zum großen Bedauern der Königl. Regierung, zu dem erwünschten Ergebnisse nicht geführt haben, ist die Königl. Regierung indes auch bereit, der von Seiten der kais. österr. Regierung beabsichtigten vorläufigen Einberufung des Bundes-Versammlung und namentlich dem Antrage auf Einsetzung des engeren Rathes derselben mit der Aufgabe, bis zu Einsetzung einer neuen Bundes-Central-Gewalt, ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß, die Obliegenheiten eines solchen Organes zu besorgen und gleichzeitig zu den Behufs der Verfassungs-Revision erforderlichen Arbeiten zu schreiten, ihrerseits Folge zu geben. Uebrigens ist bei dieser dem Antrage der kais. österr. Regierung zustimmenden Erklärung der Umstand in ernste Erwägung gezogen worden, daß die kais. Regierung ihr Wort dafür versichert hat, wie dem Antrage des kais. Cabinets nicht die Absicht zu Grunde liege, zu den früheren Zuständen und Formen zurück zu kehren, wie vielmehr im Gegentheil dieser Schritt ihm nur als das einzige Mittel gelte, zu einer den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Neugestaltung des Bundes zu gelangen, welche die kais. österreichische Regierung ihrerseits redlich und nach Kräften zu fördern bemüht sein werde. In dieser feierlichen, den Ansichten der königlichen Regierung vollkommen entsprechenden Zusage — aber auch nur in solcher — findet die Königl. Regierung bei der zeitlichen Rückkehr zu den früheren Einrichtungen die genügende Beruhigung, und sie nimmt daher das diesfällige vor ganz Deutschland von Oesterreich gegebene Versprechen vertrauensvoll an. Zugleich setzt sie voraus, daß eine solche Zusage gleichzeitig mit der Constituierung des Bundestages, von welchem in einer Ansprache an das deutsche Volk oder in einer anderen passenden Form zu öffentlicher Kenntniß werde gebracht werden.

**Kurfürsten:** In bestimmter Anerkennung der gegebenen Darstellung der wahren Sachlage in dem Ausschuss-Berichte ergreift Kurfürsten die ihm hier dargebotene Gelegenheit, dem kais. österreichischen Hofe den besonderen Dank für dessen dem Bundesrechte gemäß Bemühungen auszusprechen, die zurückgetretene Thätigkeit der Bundes-Versammlung wieder eintreten zu lassen.

**Dänemark (o Schande!)** wegen Holstein und Lauenburg: Der Königlich dänische Bevollmächtigte ist im Stande, in ungetheilter Würdigung der vom Herrn Präsidial-Bevollmächtigten entwickelten Motive für seinen Allerhöchsten Hof Anträgen beizupflichten, aus welchen die Reaktivierung des verfassungsmäßigen Organs für Wollen und Handeln des Bundes, und damit auch die anfrichtig gewünschte Herstellung gesetzlicher und bundesrechtlicher Zustände in jedem Theile Deutschlands verhoffentlich in kürzester Frist hervorgehen werden.

**Niederlande für Limburg:** Der Bevollmächtigte glaubt die Ueberzeugung aussprechen zu können, daß, in so fern die kais. österr. Regierung es den Umständen angemessen oder nothwendig finden sollte, sämtliche Bundesstaaten zur Wiederherstellung der Bundes-Versammlung in ihrer bundesverfassungsmäßigen Wirksamkeit einzuladen, seine Allerhöchste Regierung einer solchen Einladung zu entsprechen um so mehr geneigt sein wird, als sie jederseit die Beobachtung der Verträge und der organischen Gesetze des Bundes zur Richtschnur ihres Verhaltens genommen hat.

**Mecklenburg-Strelitz** erklärt sich mit den durch den Herrn Präsidial-Bevollmächtigten mitgetheilten Ansichten und Vorschlägen der k. k. österr. Regierung vertrauensvoll einverstanden.

**Liechtenstein:** Der Hr. Bevollmächtigte ist ermächtigt, die volle Bestimmung der fürstlich liechtensteinischen Regierung zu dem vorliegenden Antrage des kais. Hofes auszusprechen.

**Schaumburg-Lippe:** Der Bevollmächtigte sei angewiesen, daß dem kais. österr. Hofe anheim gegeben werde, sämtliche Bundesglieder zu Besendung der legalen Bundes-Versammlung Behufs deren vollständigen Reaktivierung aufzufordern.

**Hessen-Homburg:** Der landgräf. Bevollmächtigte ist ermächtigt, der so eben vernommenen Präsidial-Proposition beizustimmen.

**Präsidium** entnimmt aus den eben abgegebenen Erklärungen mit lebhafter Befriedigung die allseitige Zustimmung zu dem von dem kais. Hofe gestellten Antrage, und wird es sich zur angenehmen Pflicht machen, seine Allerhöchste Regierung ungesäumt hiervon in Kenntniß zu setzen.

Auf Antrag des Präsidiums wurde nunmehr die Sitzung geschlossen.

Fr. Thun.	Mostig und Jändendorf.	Kylander.
Detmold.	Reinhard.	Hassenpflug.
v. Scherff.	v. Dergen.	D. v. Linde.
Frhr. v. Polzhausen.		Strauß.

(Das Protokoll der vierten Sitzung folgt in der zweiten Beilage.)



### Protokoll

der vierten Sitzung der Bundes-Venarversammlung.

Geschehen zu Frankfurt a. M. den 8. August 1850.

In Gegenwart: Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen geheimen Rathes und Bundes-Präsidential-Bevollmächtigten, Grafen von Thun-Hohenstein; von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn Geheimen Rathes Rostiz und Jänckendorf; von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn General-Majors Ritters von Rylander; von Seiten Hannover's: des Königlichen Herrn Legationsrathes Dr. Detmold; von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn Ober-Appellations- und Cassations-Gerichts-Rathes, Freiherrn von Münch-Bellinghausen; von Seiten Dänemarks wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen Herrn Kammerherrn von Bülow; von Seiten der Niederlande wegen Limburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsrathes von Scherff; von Seiten Schaumburg-Lippe's: des Fürstlichen Herrn Cabinetrathes Strauß; und meiner: des Kaiserlich-Oesterreichischen Ministerial-Concepts-Adjunkten und interim. Protokollführers, Ritters von Roschmann-Hörburg.

§. 15. Bildung eines neuen Bundes-Centralorgans.

Präsidentium eröffnet, der Großherzoglich-Hessische Herr Bevollmächtigte habe die Anzeige gemacht, er sei von seiner hohen Regierung beauftragt, in der letzten Sitzung noch vorbehaltene Erklärung abzugeben, weshalb die hier anwesenden Herren Bevollmächtigten zu einer neuen Sitzung berufen worden sind. Der Großherzoglich-Hessische Herr Bevollmächtigte erklärte hierauf zu Protokoll: Seine Königliche Hoheit der Großherzog betrachte es als eine moralische und rechtliche Verpflichtung zur Herstellung eines Centralorgans für ganz Deutschland bereitwillig mitzuwirken. Unter den gegenwärtigen schwierigen politischen Verhältnissen hält es die Großherzogliche Regierung für den ausgesprochenen Zweck nicht förderlich, die bekannte, in dem Commissionsbericht vom 15. Juli d. J. erörterte Streitfrage über das Fortbestehen der Bundes-Verfassung in allen ihren einzelnen Theilen, dormalen einer näheren Prüfung und Erörterung hier zu unterziehen, sie sieht vielmehr für jetzt nur in der von dem Kaiserlich-Oesterreichischen Cabinet in Antrag gebrachten Einberufung der Bundesversammlung den einzigen praktischen Weg, um sofort das vorgesteckte Ziel, so weit als möglich, zu erreichen, und in der Hoffnung und Voraussetzung, daß alle Bundesregierungen, diesen Gesichtspunkt festhaltend, zu der so notwendigen Einigung aller Bundesgenossen beiräthig sein werden, ist der Großherzogliche Bevollmächtigte beauftragt, dem Antrage des Kaiserlichen präsidentirenden Herrn Bevollmächtigten beizustimmen, indem Seine Königliche Hoheit hierbei von derselben Voraussetzung geleitet werden, von welcher das Kaiserliche Cabinet selbst bei seinem Antrage ausgegangen, daß nämlich die, so in ihrer vollen Competenz zu reconstituirende Bundesversammlung nur so lange in Thätigkeit zu bleiben habe, bis die sofort einzuleitende Revision der Bundesverfassung erfolgt sein wird. Der Bevollmächtigte ist hierbei noch besonders von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog zu der ausdrücklichen Erklärung beauftragt, daß Allerhöchstdieselben eine starke Bundesregierung, ein Bundesgericht und die Berufung von Vertretern der Nation zur Theilnahme an der Beratung über die wichtigsten Interessen, als die Basis der, den Anforderungen der Nation entsprechend, festzustellenden Bundesverfassung betrachten.

Präsidentium bezog sich auf seine in der vorigen Sitzung gegebene Schlusserklärung, und erklärte diese Sitzung als geschlossen.

Fr. Thun. Rostiz und Jänckendorf. Rylander. Detmold. von Münch. Bülow. von Scherff. Strauß.

**Berlin, d. 21. August.** Dem Vernehmen nach — wird den Hamb. Nachr. teleg. gemeldet — ward im gestrigen Ministerrathe beschlossen, die Einladung zum Bundestage abzulehnen und die gemeinschaftliche Commission für Verwaltung des Bundes-Eigentums anzunehmen, mit Protest gegen alle nichtdeutschen Consequenzen.

Die N. fr. Pr. meldet: Die schiedsrichterliche Entscheidung in Betreff der Mainzer Angelegenheit ist ebenfalls angenommen, dagegen die österreichische Forderung, die Truppenzüge aus Baden bis zur Erfolge des schiedsrichterlichen Spruches einzustellen, abgelehnt.

Das Correspondenz-Bureau bestätigt diese Mittheilungen durch Folgentes. Man ist, wie wir hören, ohne dem von

der preussischen Politik bis jetzt festgehaltenen Princip etwas zu vergeben, übereingekommen, auf die positiven Vorschläge Oesterreichs zur Erledigung einiger Differenzen im Wesentlichen einzugehen. Für eine weitere Verständigung mit Oesterreich, wie über die zukünftige Feststellung der äußern Formen, für die Ausgleichung im weitern Sinne wird auch hier festgehalten werden, daß dazu die Mitwirkung aller deutschen Regierungen nothwendig und erforderlich sei.

**Kiel, d. 20. Aug.** Die Nachricht, daß gestern eine große Parade von Willisen abgehalten worden, und die eben eingelaufene Ordre, noch weitere 100 Betten zur Aufnahme von Kranken und Verwundeten in Stand zu setzen, bestätigen die Erwartung eines bevorstehenden Kampfes. — Der bekannte Professor Stromeyer von hier, welcher in Schleswig in Folge seines menschenfreundlichen Eifers von den Dänen war gefangen genommen worden, kehrt, seiner Haft entlassen, heute Abend von Kopenhagen hierher zurück.

Nach Altona wurde am 20. wieder eine Anzahl Kranker und einige Verwundete gebracht. — Von den Kranken und Verwundeten, die seit dem Beginn des Krieges in altonaer Lazarethen gelegen, sind bereits über 600 geheilt entlassen und wieder in die Armee eingereicht worden. — Die Zahl der schleswig-holst. Offiziere mehrt sich täglich, theils treten noch immer Offiziere aus andern Staaten in die Armee, theils werden wegen besonderer Auszeichnung in den vorgefallenen Gefechten neue ernannt.

### Vermischtes.

— Man schreibt aus Weimar: Am 25. d. M. wird die Enthüllung der Bildsäule Herder's stattfinden. Ein feierlicher Zug wird vorbereitet, die Behörden, die wissenschaftlichen und Kunstanstalten, die Korporationen und Zünfte werden sich auf den Platz vor der Stadtkirche begeben, wo zwei Estraden, die eine für die Großherzogliche die andere für die Herdersche Familie errichtet sein werden. Die Statue wird dicht vor der Kirche aufgestellt, in welcher Herder gepredigt hat und man bedauert nur, daß sie nicht weiter auf den Platz vorgerückt ist, um sich von ihrem Hintergrunde freier abzuheben. Am Vormittage wird der Superintendent Schwarz aus Jena beim sonntäglichen Gottesdienst Herder's als großen Kirchenlehrers gedenken; die Enthüllung der Statue findet gegen Mittag statt, bei welcher Hofrath Schöll die Festrede im Namen des Comité's halten wird. Eine von Schöll gedichtete, von Liszt komponirte Kantate begleitet die feierliche Handlung. Die Aufführung des Händelschen Messias, des Lohengrin, einer neuen Oper Wagners, Ball, Zweckessen und was sonst zu einer solchen Feier gehört, wird die folgenden Tage ausfüllen und somit auch noch den 28. August, Goethe's Geburtstag, in die Feier einschließen.

— Die Oberpostamts-Zeitung berichtet über den bereits besprochenen Eisenbahnunfall, der sich am 19. August auf der Main-Weser-Eisenbahn unfern des Vereinigungspunktes der von Eisenach nach Kassel führenden Bahn mit der Main-Weserbahn, bei Unterschhausen, ereignet, daß dort die Locomotive auf der starken Krümmung unfern Wolfershausen an einen Schienenklotz stieß, dadurch aus dem Geleise gerieth, daneben abfuhr und den Tender nebst drei Wagen mit sich forttrieb. Die ersten derselben wurden größtentheils zertrümmert und die darin befindlichen Personen mehr oder weniger schwer verletzt; Einige derselben (man nennt 4 bis 5, namentlich den Inspector) blieben theils todt auf der Stelle, theils verschiednen sie, bevor die von Kassel genommene Hilfe anlangen konnte. Die Zahl der Verwundeten, worunter sich 2 Postconducteure befinden, soll sich auf 25—28, größtentheils Stehwagenpassagiere, belaufen.



## Bekanntmachungen.

### Gutsverpachtung = Anzeige.

Die Fürstliche Domaine zu Nieder-  
spier, welche gegenwärtig Herr Amt-  
mann Seidenstücker in Pacht hat, wird  
mit dem 1. Julius 1851 pachtes und soll  
daher

den 29. October dieses Jahres  
an den Meistbietenden auf 12 Jahre ver-  
pachtet werden. Pachtlustige fordern wir  
demnach auf, sich an diesem Tage früh  
9 Uhr hier in unserm Lokale einzufinden,  
ihre Befähigung glaubhaft nachzuweisen  
und ihre Gebote zu thun.

Die Pachtbedingungen können vom 1.  
October d. J. ab bei uns eingesehen wer-  
den, und sind wir auch erbötig, Abschrif-  
ten davon gegen Erlegung der baaren Aus-  
lagen verabfolgen zu lassen; eine Vorle-  
sung der Bedingungen findet jedoch nicht  
statt. Das Gut hat ungefähr 1400 Acker  
Land, 51 1/2 Acker Wiesen, 11 1/2 Acker  
Gärten und außer andern Gerechtigkeiten  
bedeutende Schäferei. Es kann auch das  
Gut zu jeder Zeit in Augenschein genom-  
men werden, und wird der jetzige Herr  
Pächter auf Ersuchen jeden Aufschluß er-  
theilen. Die Bohn- und Wirthschaftsge-  
bäude sind in gutem Stande.

Greußen, den 16. August 1850.

Der Fürstl. Schwarzburg. Be-  
zirksvorstand das.  
Huschke.

Sonnabend den 7. September Nach-  
mittags 2 Uhr werde ich in meiner Ge-  
schäftsstube, kleine Steinstraße Nr. 213,  
im Auftrage der Geschwister Schüler:

1) deren unter Nr. 10 vor dem Leipzi-  
ger Thor hieselbst belegenes Gehöft von  
3 Morgen Flächeninhalt, wovon 1 Mor-  
gen Garten, mit dem aufstehenden neu  
aufgeführten Wohn- und Dekonomiege-  
bäuden (Brandkassenwerth 16,000 R<sup>r</sup>;  
Miethertrag der überflüssigen Räume  
des Wohnhauses 500 R<sup>r</sup>);

2) circa 10 Morgen Land auf der Pfän-  
nerhöhe, hinter dem Preßler schen  
Garten, in hiesiger Stadtflur,  
theilungshalber meistbietend verkaufen. Dem  
Käufer kann ein beträchtliches Vieh- und  
Feld-Inventarium, als: 7 Pferde, 52  
Kühe, 24 Schweine u. s. w., unter an-  
nehmlichen Bedingungen überlassen wer-  
den; auch wird ihm freigestellt, in die  
noch 6 resp. 8 Jahr laufenden Pachtrechte  
der Geschwister Schüler an 200 Morgen  
Land einzutreten. Die Kaufbedingungen,  
die Erwerbs-Dokumente und Pacht-Kon-  
trakte sind in meinem Bureau einzusehen.  
Halle, den 14. August 1850.

Der Rechtsanwalt und Notar  
Schede.

## Mit dem heutigen Tage habe ich hier ein Tapissier- und Strickgarn-Geschäft,

Leipzigerstraße Nr. 282,  
dem Gasthof „Zum Löwen“ gegenüber,

eröffnet, und erlaube mir einem hiesigen und auswärtigen geehrten Publikum mein  
Lager fertiger und angefangener Stickereien und Häkelarbeiten, wie auch Canevas,  
Muster, Seide, Perlen, Wolle, alle Sorten wollene und baumwollene Strickgarne,  
Zwirne, Bänder und aller sonst in dies Fach schlagender Artikel bestens zu empfehlen,  
Halle, den 22. August 1850.  
Aug. Immermann.

### Holz-Auction

in der Oberförsterei Zoekeritz.

Es sollen meistbietend verkauft werden:

1) im Unterforste Greppin  
circa 41 melirte Stocklastern  
Dienstag den 3. September c.  
Vormittags 10 Uhr  
auf dem diesjährigen Holzschlage  
in der Pfählermark;

2) im Unterforste Niemeß  
circa 63 melirte Stocklastern, wovon  
10 Klastern auf dem Holzschlage an  
der VI stehen,  
Donnerstag den 5. September c.  
Vormittags 10 Uhr  
auf dem diesjährigen Holzschlage  
an der IX.

Kauflustige werden dazu eingeladen mit  
dem Bemerken, daß die betr. Königl. För-  
ster angewiesen sind, das zum Verkauf  
kommende Holz an den 3 letzten Tagen  
vor der Auction vorzuzeigen.

Zoekeritz, den 20. August 1850.

Königl. Oberförsterei.

Im Namen meines abwesenden Bru-  
ders fordere ich alle Diejenigen auf, wel-  
che an die verstorbene (Schwester) Ca-  
roline Kurze Forderungen oder Zah-  
lungen und Effekten haben, mir binnen  
acht Tagen Anzeige zu machen.

Halle, den 21. August 1850.

Bernhard Kurze,  
Klempner-Meister, Nr. 11.

Sehr delikate neue holl. und  
englische Madjes = Seringe, neue  
Engl. Vollheringe empfiehlt in  
Tonnen, Schocken und einzeln  
billigst G. Goldschmidt.

Das Verchenstreichen in Möglicher  
Feldflur soll den 25. August Nachmittags  
2 Uhr in der Schenke zu Möglichen an  
den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Ortsvorstand.

### Saal-Pavillon.

Freitag gesellschaftliche Unterhaltung auf  
der Rabeninsel. Ratsch.

### Wichtiges magisches Werk.

Durch die Schwetschke'sche Sort-  
Buchh. (Pfeffer) in Halle kann auf  
feste Bestellung bezogen werden:

### Doctor Johannes Fausts

Magia naturalis & innaturalis,  
oder dreifacher Höllenzwang,  
lestes Testament und Siegel-  
kunst. Nach einer kostbar ausgestat-  
teten Handschrift in der Herzogl. Biblio-  
thek zu Coburg vollständig und wort-  
getreu herausgegeben. In 5 Abthei-  
lungen, mit einer Menge illuminirter  
Abbildungen auf 146 Tafeln.

Preis des ganzen Werkes 3 R<sup>r</sup> 20 S<sup>r</sup>.

Bei Pfeffer (Schwetschke'sche  
Sort.-Buchh.) in Halle ist wiederum  
vorräthig:

### Die sämtlichen Preuss.

Jagdgesetze, vom Alg. Land-  
recht an bis auf die neueste Zeit.

Nebst erläut. Bemerk. von Müller.  
Preis 20 S<sup>r</sup>.

Ein junges Mädchen, welches die Wirth-  
schaft zu erlernen wünscht, sucht gegen  
Honorarzahung eine Stelle auf einem grö-  
ßeren Gute. Offerten bittet man Neu-  
markt Nr. 1296 unter F. M. abzugeben.

Ein tüchtiger, erfahrener Schafhirt, ge-  
genwärtig in Schochwitz, sucht als sol-  
cher zum sofortigen Antritt eine Stelle.

## Familien-Nachrichten.

### Todes-Anzeige.

Am 14. dieses Monats starb nach 5tägi-  
gen schweren Leiden unser lieber Franz  
in einem Alter von 4 1/2 Jahren; dies zei-  
gen wir unsern Geschwistern und Freun-  
den tiefbetrußt an.

Auch sagen wir alle den guten Freun-  
den, welche sich so theilnehmend bewiesen  
und seinen Sarg mit Kränzen und Guir-  
landen schmückten, unsern herzlichsten Dank.

Carl Haefler,  
Müller zu Schafstädt,  
im Namen seiner Familie.